



COVESTRO AG
GESCHÄFTSJAHR 2024

Jahresabschluss 2024



Veröffentlichung

Die vorliegende Veröffentlichung des Jahresabschlusses entspricht nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen einheitlichen elektronischen Berichtsformat gemäß § 328 Absatz 1 Satz 4 HGB. Dieses wird beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht und ist über die Internetseiten des Unternehmensregisters zugänglich.

Zusammengefasster Lagebericht

Der Lagebericht der Covestro AG ist mit dem Lagebericht des Konzerns zusammengefasst; der zusammengefasste Lagebericht ist im Covestro-Geschäftsbericht 2024 veröffentlicht. Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht des Covestro-Konzerns und der Covestro AG für das Geschäftsjahr 2024 werden beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht und sind über die Internetseiten des Unternehmensregisters zugänglich.



geschaeftsbericht.covestro.com/annual-financial-report-2024/de/

INHALT

| | |
|--|-----------|
| Bilanz der Covestro AG | 2 |
| Gewinn- und Verlustrechnung der Covestro AG | 4 |
| Anhang | 5 |
| Grundlagen | 5 |
| Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | 5 |
| Erläuterungen zur Bilanz | 8 |
| Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung | 15 |
| Sonstige Erläuterungen | 18 |
| Versicherung der gesetzlichen Vertreter | 29 |
| Tätigkeitsabschlüsse für Tätigkeiten nach § 6b Absatz 3 Satz 1 EnWG | 30 |
| Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers | 33 |
| Bericht des Aufsichtsrats | 41 |
| Impressum | 51 |

Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Finanzinformation kann bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen enthalten, die auf den gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Unternehmensleitung der Covestro AG beruhen. Verschiedene bekannte wie auch unbekannt Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Leistungsfähigkeit des Unternehmens wesentlich von den hier gegebenen Einschätzungen abweichen. Diese Faktoren schließen diejenigen ein, die Covestro in veröffentlichten Berichten beschrieben hat. Diese Berichte stehen auf unserer Website www.covestro.com zur Verfügung. Das Unternehmen übernimmt keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

BILANZ DER COVESTRO AG

Bilanz der Covestro AG

Aktiva

| | 31.12.2023 | 31.12.2024 |
|--|------------------|------------------|
| | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Anlagevermögen | | |
| Sachanlagen | 293 | 202 |
| Finanzanlagen | 1.829.324 | 1.829.324 |
| | 1.829.617 | 1.829.526 |
| Umlaufvermögen | | |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 37.644 | 1.083 |
| davon gegen verbundene Unternehmen | 37.581 | 1.064 |
| Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 4.858.679 | 4.590.950 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 56.948 | 75.617 |
| | 4.953.271 | 4.667.650 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 9.805 | 8.215 |
| Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | 1.412 | 2.625 |
| | 6.794.105 | 6.508.016 |

BILANZ DER COVESTRO AG

Passiva

| | 31.12.2023 | 31.12.2024 |
|---|-------------------|-------------------|
| | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Eigenkapital | | |
| Gezeichnetes Kapital | 189.000 | 189.000 |
| Eigene Anteile | -260 | -260 |
| Ausgegebenes Kapital | 188.740 | 188.740 |
| Kapitalrücklage | 3.757.197 | 3.757.197 |
| Andere Gewinnrücklagen | 116.992 | 116.992 |
| Bilanzverlust | -123.712 | -178.628 |
| | 3.939.217 | 3.884.301 |
| Rückstellungen | | |
| Rückstellungen für Pensionen | 21.067 | 23.782 |
| Steuerrückstellungen | 33.991 | 50.473 |
| Sonstige Rückstellungen | 42.098 | 70.550 |
| | 97.156 | 144.805 |
| Verbindlichkeiten | | |
| Anleihen | 2.000.000 | 1.500.000 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 621.222 | 820.898 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 11.005 | 22.805 |
| davon gegenüber verbundenen Unternehmen | 48 | 18 |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 108.780 | 80.992 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 16.725 | 54.215 |
| davon aus Steuern | 635 | 605 |
| | 2.757.732 | 2.478.910 |
| | 6.794.105 | 6.508.016 |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER COVESTRO AG

Gewinn- und Verlustrechnung der Covestro AG

| | 2023 | 2024 |
|---|-----------------|-----------------|
| | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Erträge aus Beteiligungen | 37.000 | – |
| davon aus verbundenen Unternehmen | 37.000 | – |
| Erträge aus Gewinnabführungsverträgen mit verbundenen Unternehmen | – | 50.318 |
| Aufwendungen aus Verlustübernahmen von verbundenen Unternehmen | –107.072 | –77.960 |
| Beteiligungsergebnis | –70.072 | –27.642 |
| Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens | 8.037 | 2.517 |
| davon aus verbundenen Unternehmen | 5.527 | – |
| Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 175.417 | 180.567 |
| davon aus verbundenen Unternehmen | 170.730 | 178.447 |
| davon Erträge aus Ab- oder Aufzinsungen | 4.635 | 2.058 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | –76.715 | –75.263 |
| davon an verbundene Unternehmen | –2.209 | –1.401 |
| davon Aufwendungen aus Ab- oder Aufzinsungen | – | 4 |
| Zinsergebnis | 106.739 | 107.821 |
| Sonstige finanzielle Erträge | 8.006 | 332 |
| davon aus Währungsumrechnung | 7.490 | 77 |
| Sonstige finanzielle Aufwendungen | –12.713 | –5.051 |
| davon aus Währungsumrechnung | –7.450 | –33 |
| Sonstige finanzielle Erträge und Aufwendungen | –4.707 | –4.719 |
| Finanzergebnis | 31.960 | 75.460 |
| Umsatzerlöse | 26.177 | 22.441 |
| Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen | –22.058 | –21.874 |
| Allgemeine Verwaltungskosten | –87.745 | –104.276 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 142 | 1.826 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | –1.942 | –670 |
| Operatives Ergebnis | –85.426 | –102.553 |
| Ergebnis der Geschäftstätigkeit | –53.466 | –27.093 |
| Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | –70.246 | –27.823 |
| Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag | –123.712 | –54.916 |
| Verlustvortrag aus dem Vorjahr | – | –123.712 |
| Bilanzverlust | –123.712 | –178.628 |

ANHANG

Grundlagen

Der Jahresabschluss der Covestro AG, Leverkusen, ist nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB), des Aktiengesetzes (AktG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) aufgestellt. Die Gesellschaft mit Sitz in Leverkusen ist unter der Nummer HRB 85281 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Die Covestro AG ist ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG. Unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften der Covestro AG üben Tätigkeiten in den Bereichen Energieversorgung sowie Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt. Vom Gliederungsschema nach § 275 Absatz 3 HGB wird insofern abgewichen, als zur Hervorhebung des Holdingcharakters der Covestro AG die zusammengefassten Posten des finanziellen Ergebnisses vorangestellt sind. Darüber hinaus sind Aufwendungen und Erträge des Finanzbereichs, deren Ausweis nicht durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Posten gedeckt ist, unter den sonstigen finanziellen Aufwendungen und Erträgen erfasst.

Zwischen der Covestro Deutschland AG, Leverkusen, und der Covestro AG besteht seit dem 1. September 2015 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Sofern Gewinne nicht einer Abführungssperre unterliegen, werden diese zum Jahresende vollständig an die Covestro AG abgeführt. Verluste werden in voller Höhe übernommen. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Covestro AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Darüber hinaus wurde am 27. Februar 2024 ein Gewinnabführungsvertrag zwischen der Covestro First Real Estate GmbH, Leverkusen, und der Covestro AG abgeschlossen. Dieser wurde am 31. Mai 2024 im Handelsregister eingetragen und gilt rückwirkend für das Geschäftsjahr 2024. Die vertraglichen Vereinbarungen sind identisch zu dem bereits bestehenden Vertrag mit der Covestro Deutschland AG.

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) ist abgegeben und im Internet sowie als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht worden. Sie steht zum Download bereit unter <https://covestro.com/de/investors>.

Der Konzernabschluss der Covestro AG stellt zugleich den größten und den kleinsten Konsolidierungskreis dar. Der Konzernabschluss der Covestro AG wird beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht und auf der Internetseite <https://covestro.com/de/investors> veröffentlicht.

Der Lagebericht der Covestro AG wird in Anwendung von § 315 Absatz 5 HGB i. V. m. § 298 Absatz 2 HGB mit dem Lagebericht des Covestro-Konzerns zusammengefasst.

Aufgrund der Darstellung der Werte in Tsd. € können sich für vereinzelte Posten Rundungsdifferenzen ergeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig linear über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert. Voraussichtlich dauernden Wertminderungen wird durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Zum Abschlussstichtag lagen keine immateriellen Vermögensgegenstände vor.

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, im Fall abnutzbarer Sachanlagen vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen. Dabei kommt grundsätzlich die

ANHANG

lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Folgende Nutzungsdauern sind den Abschreibungen zugrunde gelegt worden:

Nutzungsdauer

| | |
|------------------------------------|--------------|
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 2 – 15 Jahre |
| Informationstechnik | 2 – 15 Jahre |
| Transportmittel | 2 – 12 Jahre |

Selbständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben, sofern ihre jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 € nicht übersteigen.

Voraussichtlich dauernden Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, wird durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit den Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung mit den niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert. Wurden in Vorjahren Wertberichtigungen vorgenommen und sind die Gründe für die Wertminderung in der Zwischenzeit ganz oder teilweise entfallen, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert nach Abzug erforderlicher Wertberichtigungen bilanziert. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach dem wahrscheinlichen Ausfallrisiko; das allgemeine Kreditrisiko bei Drittkunden ist durch pauschale Abschläge in Höhe von 2% berücksichtigt. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen mit einer Fälligkeit von mehr als einem Jahr werden auf den Barwert abgezinst.

Zur Erfüllung von verschiedenen Verpflichtungen aus der Altersversorgung sowie aus Arbeitszeitguthaben der Mitarbeitenden sind entsprechende Mittel innerhalb gesonderter Versorgungsvehikel im Wesentlichen in liquide internationale Anleihen, Aktien, Fonds sowie in geldmarktnahe Produkte investiert. Diese Mittel werden treuhänderisch für die Covestro AG verwaltet und sind im Insolvenzfall des Arbeitgebers dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen. Die Investments sind zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser wird aus Börsenkursen und Marktzinsen abgeleitet. Das gehaltene Treuhandvermögen wird mit den jeweils zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet. Ergibt sich ein Verpflichtungsüberhang, wird dieser unter den Rückstellungen erfasst. Übersteigt der Wert der Wertpapiere die Verpflichtungen, erfolgt der Ausweis als „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ auf der Aktivseite der Bilanz. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden in entsprechender Weise die Erträge aus dem Treuhandvermögen mit den Aufwendungen aus der Verzinsung der Verpflichtungen und aus Änderungen des Rechnungszinses verrechnet, sofern Erträge vorliegen.

Die Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen, und werden mit dem Nennwert bilanziert. Darüber hinaus enthalten die Rechnungsabgrenzungsposten in Ausübung des Wahlrechts nach § 250 Absatz 3 HGB die Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabebetrag und Erfüllungsbetrag der ausgegebenen Anleihen. Die Unterschiedsbeträge werden auf die Laufzeit der jeweiligen Anleihe verteilt.

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt. Dabei werden bei der Covestro AG nicht nur die Unterschiede aus den eigenen Bilanzpositionen einbezogen, sondern auch solche, die bei Organtöchtern bestehen. Zusätzlich zu den zeitlichen Bilanzierungsunterschieden werden ggf. steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf Basis des kombinierten zukünftigen Ertragsteuersatzes des steuerlichen Organkreises der Covestro AG von aktuell 29,33% (Vorjahr: 29,22%). Der kombinierte Ertragsteuersatz umfasst Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung würde in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt werden. Im Fall einer Steuerentlastung würde vom entsprechenden Aktivierungswahlrecht kein Gebrauch gemacht werden. Im Geschäftsjahr ergab sich insgesamt eine – nichtbilanzierte – aktive latente Steuer.

Latente Steuern, die sich aus der Anwendung des deutschen oder eines ausländischen MinstG ergeben, werden gemäß § 274 Absatz 3 HGB n.F. nicht berücksichtigt.

ANHANG

Das Grundkapital der Covestro AG ist aufgeteilt in 189.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1 €.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden versicherungsmathematisch unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafeln 2018 G von Heubeck) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt. Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtungen berücksichtigt. Bei den Entgelten gehen wir von jährlichen Anpassungen in Höhe von 3,00% (Vorjahr: 3,00%) aus. Rentensteigerungen erwarten wir in Höhe von 2,00% p.a. (Vorjahr: 2,00%). Hiervon abweichend gilt für ab dem 1. Januar 2000 erfolgte Versorgungszusagen eine jährliche Rentenerhöhung von 1,00%; diese ist den Mitarbeitenden fest zugesagt. Der zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegte Rechnungszins für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen belief sich auf 1,90% (Vorjahr: 1,83%); es handelt sich um den von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2024 ermittelten und veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Geschäftsjahre für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren.

Für den Unterschiedsbetrag aus der Änderung des Rechnungszinssatzes für Altersversorgungsverpflichtungen nach § 253 Absatz 2 HGB besteht nach § 253 Absatz 6 HGB grundsätzlich eine Ausschüttungssperre. Im aktuellen Geschäftsjahr war der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren (1,90%) und dem aus den vergangenen sieben Jahren (1,96%) negativ, weshalb eine Ausschüttungssperre gemäß § 253 Absatz 6 HGB nicht zum Ansatz kommt.

Für mittelbare Pensionsverpflichtungen für Pensionszusagen der Bayer Pensionskasse VVaG, Leverkusen, sowie der Rheinischen Pensionskasse VVaG, Leverkusen, für die gemäß Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) ein Passivierungswahlrecht besteht, werden keine Rückstellungen gebildet. Bei der Ermittlung des im Anhang auszuweisenden Fehlbetrags werden die gleichen Annahmen zugrunde gelegt, die bei der Bewertung der bilanzierten Pensionsrückstellungen Anwendung finden.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Für langfristige Personalrückstellungen, wie solche für Mitarbeitendenjubiläen, findet ein Zinssatz von 1,96% (Vorjahr: 1,75%) für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren Anwendung. Kurzfristigere Personalrückstellungen, bspw. für Verpflichtungen aus Frühruhestandsvereinbarungen, werden mit einem Zinssatz entsprechend ihrer Laufzeit abgezinst. Diese betrug im Jahr 2024 drei Jahre, der Rechnungszins betrug 1,48% (Vorjahr: 0,51%). Es handelt sich jeweils um die zum Zeitpunkt der Ermittlung der Personalrückstellungen für Dezember erwarteten Zinssätze.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sowie von Devisentermingeschäften und anderen Währungsderivaten erfolgt nach der Methode der eingeschränkten Marktbewertung. Hierzu werden Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit den Kassakursen und die zu ihrer Kurssicherung abgeschlossenen Währungsderivate mit den Marktterminkursen zum Abschlussstichtag bewertet. Sich ausgleichende Wertänderungen der gesicherten Positionen bleiben im Abschluss gemäß der Einfrierungsmethode unberücksichtigt. Für Verlustüberhänge werden Drohverlustrückstellungen gebildet; Gewinne werden nur berücksichtigt, soweit sie Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betreffen. Zum Abschlussstichtag lagen keine derivativen Finanzinstrumente vor.

Die ausgewiesenen Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften und Garantien für fremde Verbindlichkeiten entsprechen den am Bilanzstichtag in Anspruch genommenen Kreditbeträgen bzw. Verpflichtungen der Begünstigten.

Erläuterungen zur Bilanz

1. Sachanlagen

Sachanlagen

| | Betriebs- und Geschäftsausstattung |
|----------------------------------|---|
| | in Tsd. € |
| Bruttowerte 01.01.2024 | 1.059 |
| Bruttowerte 31.12.2024 | 1.059 |
| Abschreibungen 01.01.2024 | 766 |
| Abschreibungen | 91 |
| Abschreibungen 31.12.2024 | 857 |
| Nettowerte 31.12.2024 | 202 |
| Nettowerte 01.01.2024 | 293 |

2. Finanzanlagen

Finanzanlagen

| | Anteile an verbundenen Unternehmen | Sonstige Ausleihungen | Summe |
|----------------------------------|--|--------------------------|------------------|
| | in Tsd. € | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Bruttowerte 01.01.2024 | 1.766.024 | 63.300 | 1.829.324 |
| Zugänge | – | – | – |
| Abgänge | – | – | – |
| Bruttowerte 31.12.2024 | 1.766.024 | 63.300 | 1.829.324 |
| Abschreibungen 01.01.2024 | – | – | – |
| Abschreibungen | – | – | – |
| Abschreibungen 31.12.2024 | – | – | – |
| Nettowerte 31.12.2024 | 1.766.024 | 63.300 | 1.829.324 |
| Nettowerte 01.01.2024 | 1.766.024 | 63.300 | 1.829.324 |

Im Jahr 2015 hatte die Covestro AG der Bayer Pensionskasse VVaG, Leverkusen, im Bedarfsfall die Bereitstellung eines nachträglichen, rückzahlbaren Gründungsstocks in Höhe von 208.000 Tsd. € zugesagt. Zusätzlich wurde im Jahr 2019 eine Vereinbarung mit der Rheinischen Pensionskasse VVaG, Leverkusen, getroffen. Hierbei verpflichtete sich die Covestro AG, im Bedarfsfall einen nachträglichen, rückzahlbaren Gründungsstock in Höhe von maximal 11.000 Tsd. € zur Verfügung zu stellen. Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Inanspruchnahme durch die Bayer Pensionskasse VVaG auf 60.000 Tsd. €. Die Rheinische Pensionskasse VVaG hat einen Betrag in Höhe von 3.300 Tsd. € in Anspruch genommen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind im Wesentlichen Darlehensforderungen in Höhe von 4.596.000 Tsd. € gegen die Covestro Deutschland AG sowie die Forderung aus dem Ergebnisabführungsvertrag in Höhe von 50.318 Tsd. € gegen die Covestro First Real Estate GmbH ausgewiesen.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Fälligkeit von unter einem Jahr.

4. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten sowie aus Pensionszusagen sind ganz bzw. teilweise durch Vermögensgegenstände gesichert, die innerhalb gesonderter Versorgungsvehikel treuhänderisch angelegt wurden (Sicherungsvermögen). Die angelegten Vermögensgegenstände dienen ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen aus jeweils konkret festgelegten Verpflichtungstatbeständen und sind im Insolvenzfall des Arbeitgebers dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen. Sie wurden mit den zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet. Aus der Verrechnung ergab sich zum Stichtag insgesamt ein „Aktiver Unterschiedsbetrag“ in Höhe von 2.625 Tsd. €, von dem 1.576 Tsd. € auf Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten und 1.049 Tsd. € auf Verpflichtungen aus Pensionszusagen entfielen.

Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

| | 31.12.2023 | 31.12.2024 |
|---|------------|--------------|
| | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten | 1.815 | 1.242 |
| Beizulegender Zeitwert des angelegten Vermögens | 2.355 | 2.818 |
| Überschuss des Vermögens über die Verpflichtungen aus Arbeitszeitkonten (Aktiver Unterschiedsbetrag) | 540 | 1.576 |
| Anschaffungskosten des angelegten Vermögens | 2.163 | 2.512 |

| | 31.12.2023 | 31.12.2024 |
|---|------------|--------------|
| | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen aus Pensionszusagen (mit Überdeckung) | 7.294 | 7.290 |
| Beizulegender Zeitwert des angelegten Vermögens | 8.166 | 8.339 |
| Überschuss des Vermögens über die Verpflichtungen aus Pensionszusagen (Aktiver Unterschiedsbetrag) | 872 | 1.049 |
| Anschaffungskosten des angelegten Vermögens | 6.859 | 6.722 |

Das Sicherungsvermögen ist zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 55.996 Tsd. €. Aus der Verrechnung von Sicherungsvermögen in Höhe von 11.157 Tsd. € mit zugrunde liegenden Verpflichtungen ergab sich ein Vermögensüberhang. Der Ausweis erfolgte entsprechend als „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“. Das verbleibende Sicherungsvermögen in Höhe von 44.839 Tsd. € wurde mit den zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet und unter den Pensionsrückstellungen ausgewiesen.

5. Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

Eigenkapital

| | Stand 01.01.2024 | Jahres- fehlbetrag | Stand 31.12.2024 |
|------------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|
| | in Tsd. € | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Gezeichnetes Kapital | 189.000 | – | 189.000 |
| Eigene Anteile | –260 | – | –260 |
| Ausgegebenes Kapital | 188.740 | – | 188.740 |
| Kapitalrücklage | 3.757.197 | – | 3.757.197 |
| Andere Gewinnrücklagen | 116.992 | – | 116.992 |
| Bilanzverlust | –123.712 | –54.916 | –178.628 |
| | 3.939.217 | –54.916 | 3.884.301 |

Das gezeichnete Kapital der Covestro AG beläuft sich auf 189.000.000 € (Vorjahr: 189.000.000 €), ist eingeteilt in 189.000.000 (Vorjahr: 189.000.000) auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1 € und ist voll eingezahlt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 54.916 Tsd. € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Unterschiedsbetrag aus Nominalbetrag und Anschaffungskosten der ausgegebenen eigenen Aktien wurde bis zur Höhe des verrechneten Betrags bei Aktienrückkauf in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB eingestellt. Ein darüber hinaus gehender Differenzbetrag wurde gemäß § 272 Absatz 1b Satz 2 f. HGB in die Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Durch Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. April 2021 zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2021 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 15. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt 57.960.000 € durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats hiervon und von § 60 Absatz 2 AktG abweichend festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Bei Barkapitalerhöhungen sind die neuen Aktien grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen, soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, oder um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten aus von der Covestro AG oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Wandlungs-/Optionsrechte bzw. Erfüllung dieser Wandlungs-/Optionspflichten zustünden.

ANHANG

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, darf 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

Das Genehmigte Kapital 2021 wurde bislang nicht in Anspruch genommen.

Die Hauptversammlung vom 30. Juli 2020 fasste zudem Beschlüsse zur Schaffung eines Bedingten Kapitals 2020 und erhöhte das Grundkapital bedingt um bis zu 18.300.000 €. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 18.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 30. Juli 2020 von der Covestro AG oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 29. Juli 2025 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen, ihrer Wandlungs-/Optionspflicht genügen oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- bzw. Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Das Bedingte Kapital 2020 wurde bislang nicht in Anspruch genommen.

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

Eigene Aktien

Der Bestand an eigenen Aktien hat sich im Geschäftsjahr nicht verändert:

Eigene Aktien

| | 2024 |
|---------------------------------------|----------------|
| | in Stück |
| Bestand zu Beginn des Geschäftsjahres | 259.670 |
| Endbestand | 259.670 |

Die im Bestand der Covestro AG befindlichen 259.670 Aktien entsprechen einem Betrag von nominal 259.670 € bzw. 0,14%¹ des Grundkapitals.

Für das Aktienbeteiligungsprogramm „Covestment“ gab die Covestro AG im Geschäftsjahr keine eigenen Aktien an Mitarbeitende aus.

Angaben zu ausschüttungsgesperren Beträgen im Sinne der §§ 268 Absatz 8 und 253 Absatz 6 HGB

Zur Sicherung von Pensionsverpflichtungen und Guthaben aus Arbeitszeitkonten sind im Rahmen von Contractual Trust Arrangements Mittel zweckgebunden und insolvenzgeschützt in das Treuhandvermögen des Metzler Trust e. V. eingebracht worden. Sie sind zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Diese Bewertung führte zu einem ausschüttungsgesperren Betrag in Höhe von 8.101 Tsd. €.

¹ Bezogen auf das Grundkapital zum 31.12.2024: 189.000.000 €

ANHANG

Der Unterschiedsbetrag aus der Rechnungszinsänderung zur Abzinsung der Rückstellungen für Altersversorgungs-
verpflichtungen beträgt –787 Tsd. €. Da der Unterschiedsbetrag negativ ist, besteht keine Ausschüttungssperre
gemäß § 253 Absatz 6 HGB.

Nach Abzug der ausschüttungsgesperrten Beträge standen frei verfügbare Rücklagen in Höhe von
1.991.297 Tsd. € zur Verfügung.

Angaben zum Bestehen von nach § 33 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mitgeteilten Beteiligungen

Im Geschäftsjahr 2024 sowie in den Vorjahren haben wir die nachstehenden Mitteilungen nach § 33 Absatz 1 WpHG
über Beteiligungen an der Covestro AG erhalten. Im Fall eines mehrfachen Erreichens, Über- oder Unterschreitens der
in dieser Vorschrift genannten Schwellenwerte durch einen Meldepflichtigen wird grundsätzlich nur die zeitlich jeweils
letzte Mitteilung aufgeführt, die zu einer Über- oder Unterschreitung bzw. Erreichung der Schwellenwerte geführt hat:

| Mitteilungspflichtiger | Erreichen der Stimmrechts- anteile am | Schwellen- wert in % | Stimmrechtsanteil über Aktien | | Stimmrechtsanteil über Instrumente | | Zurechnung gemäß WpHG |
|--|---|----------------------------|----------------------------------|------------|---------------------------------------|-----------|------------------------------|
| | | | in % ¹ | absolut | in % ¹ | absolut | |
| BlackRock, Inc., Wilmington, Delaware | 30.12.2024 | 5 | 5,22 | 9.862.385 | 0,53 | 993.016 | §§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 1, 2 |
| The Goldman Sachs Group, Inc., Wilmington, DE | 27.12.2024 | 5 | 2,97 | 5.604.376 | 3,51 | 6.633.997 | §§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 1, 2 |
| UBS Group AG, Zürich ² | 25.11.2024 | 5 | 5,09 | 9.614.609 | 1,03 | 1.951.929 | §§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 1, 2 |
| JPMorgan Chase & Co., Wilmington, Delaware | 25.11.2024 | 5 | 5,16 | 9.750.532 | 0,29 | 547.368 | §§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 2 |
| Morgan Stanley, Wilmington, Delaware ³ | 20.11.2024 | 5 | 7,23 | 13.668.130 | 2,29 | 4.321.183 | §§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 1, 2 |
| Amundi S.A., Paris | 19.11.2024 | 3 | 2,26 | 4.278.181 | 0,01 | 26.266 | §§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 1 |
| Barclays PLC, London | 15.11.2024 | 3 | 2,02 | 3.816.836 | 1,92 | 3.625.365 | §§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 1, 2 |
| Government of Abu Dhabi, Abu Dhabi ⁴ | 01.10.2024 | 5 | 8,50 | 16.056.824 | 0,20 | 382.104 | §§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 1 |
| DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main | 07.10.2024 | 3 | 2,61 | 4.938.310 | 0,13 | 250.000 | §§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 1 |
| Bank of America Corporation, Wilmington, DE | 01.10.2024 | 3 | 0,12 | 219.705 | 3,21 | 6.070.195 | §§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 1, 2 |
| Ministry of Finance on behalf of the State of Norway, Oslo | 25.07.2024 | 3 | 2,94 | 5.549.639 | – | – | § 34 |
| Silchester International Investors LLP, London | 04.04.2024 | 3 | 3,00 | 5.666.889 | – | – | § 34 |
| T. Rowe Price Group, Inc., Baltimore, Maryland ⁵ | 02.04.2024 | 3 | 4,35 | 8.223.885 | – | – | § 34 |
| Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main | 20.02.2019 | 3 | 2,99 | 5.466.427 | 0,21 | 387.546 | §§ 34, 38 Abs. 1 Nr. 1, 2 |

¹ Sofern der Schwellenwert ab dem 4. Dezember 2018, jedoch vor dem 14. Oktober 2020 erreicht wurde, beziehen sich die Stimmrechtsanteile auf das
Grundkapital vor der Kapitalerhöhung im Jahr 2020 und dem Einzug der Aktien im Jahr 2023.

² davon Tochterunternehmen UBS AG 3,56%

³ davon Tochterunternehmen Morgan Stanley & Co. International plc 6,93%

⁴ davon Tochterunternehmen XRG P.J.S.C. (vormals ADNOC International Limited) 8,15%

⁵ davon Tochterunternehmen T. Rowe Price International Ltd 4,27%

In Bezug auf das Übernahmeangebot an die Aktionäre der Gesellschaft vom 25. Oktober 2024 hat die ADNOC
International Germany Holding AG mit Satzungssitz in München am 19. Dezember 2024 mitgeteilt, dass das
Übernahmeangebot für insgesamt 154.541.806 Aktien der Gesellschaft angenommen wurde. Dies entspricht
einem Anteil von 81,77% der Aktien und Stimmrechte der Gesellschaft.

→ Für weitere Informationen verweisen wir auf das Kapitel „Übernahmerelevante Angaben“ im Konzernlagebericht.

6. Rückstellungen für Pensionen

Die Pensionsrückstellungen decken die Versorgungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen und noch tätigen Mitarbeitenden ab. Darüber hinaus sind darin Verpflichtungen aus Frühruhestandsregelungen enthalten.

Verpflichtungen aus Pensionszusagen sind ganz bzw. teilweise durch Vermögensgegenstände gesichert, die innerhalb gesonderter Versorgungsvehikel treuhänderisch angelegt sind (Sicherungsvermögen). Die angelegten Vermögensgegenstände dienen ausschließlich der Erfüllung der Pensionsverpflichtungen und sind dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen. Sie wurden mit den zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet.

Rückstellungen für Pensionen

| | 31.12.2023 | 31.12.2024 |
|---|---------------|---------------|
| | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen aus Pensionszusagen | 63.563 | 68.621 |
| Beizulegender Zeitwert des angelegten Vermögens | 42.496 | 44.839 |
| Nettowert der Verpflichtungen aus Pensionszusagen (Rückstellungen) | 21.067 | 23.782 |
| Anschaffungskosten des angelegten Vermögens | 37.480 | 38.121 |

Der Unterschiedsbetrag aus der Rechnungszinsänderung im Sinne des § 253 Absatz 6 Satz 1 HGB belief sich zum 31. Dezember 2024 auf –787 Tsd. € (Vorjahr: 1.066 Tsd. €).

Der Fehlbetrag aufgrund von nicht bilanzierten Versorgungsverpflichtungen im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 EGHGB beläuft sich auf 9.543 Tsd. € (Vorjahr: 9.609 Tsd. €).

7. Steuerrückstellungen

Der Anstieg der Steuerrückstellungen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 16.482 Tsd. € resultierte im Wesentlichen aus der Erhöhung der Vorsorgerückstellungen.

8. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 70.550 Tsd. € (Vorjahr: 42.098 Tsd. €) bestanden für Verpflichtungen aus dem Personalbereich in Höhe von 24.550 Tsd. € (Vorjahr: 22.098 Tsd. €). Der Anstieg resultierte aus höheren Aufwendungen im Zusammenhang mit der langfristigen variablen Vergütung, dem sogenannten „Prisma“-Programm. Zudem bestanden Verpflichtungen für Beratungsleistungen in Höhe von 46.000 Tsd. € (Vorjahr: 20.000 Tsd. €).

9. Anleihen

Zum 31. Dezember 2024 bestanden Anleihen im Gesamtwert von 1.500.000 Tsd. €. Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Anleihen

| | Nominalvolumen | Nominalzins | Effektivzins | 31.12.2024 |
|-----------------------------|----------------|-------------|--------------|------------------|
| | | in % | in % | in Tsd. € |
| DIP-Anleihe 2020/2026 | 500 Mio. € | 0,875 | 0,943 | 500.000 |
| DIP-Anleihe 2020/2030 | 500 Mio. € | 1,375 | 1,447 | 500.000 |
| Grüne DIP-Anleihe 2022/2028 | 500 Mio. € | 4,750 | 4,906 | 500.000 |
| | | | | 1.500.000 |

Der Rückgang der Anleihen war insbesondere auf die Rückzahlung der im Jahr 2016 platzierten Euro-Anleihe in Höhe von 500 Mio. € mit einer Fälligkeit im September 2024 zurückzuführen, die am 25. September 2024 fristgerecht und vollständig zum Nennwert zurückgezahlt wurde.

ANHANG

Die in Ausübung des Wahlrechts nach § 250 Absatz 3 HGB unter den Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabebetrag und Erfüllungsbetrag der ausgegebenen Anleihen betragen zum 31. Dezember 2024 insgesamt 4.782 Tsd. € (Vorjahr: 6.209 Tsd. €).

10. Weitere Angaben zu den Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliederten sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten

| | 31.12.2023 | | | |
|---|-------------------------|------------------------------------|--|------------------|
| | Fälligkeit im Jahr 2024 | Fälligkeit im Jahr 2025 und später | davon Fälligkeit im Jahr 2029 und später | Summe |
| | in Tsd. € | in Tsd. € | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Anleihen | 500.000 | 1.500.000 | 500.000 | 2.000.000 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 4.722 | 616.500 | 25.000 | 621.222 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 11.005 | – | – | 11.005 |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 108.780 | – | – | 108.780 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 14.947 | 1.778 | – | 16.725 |
| Summe | 639.454 | 2.118.278 | 525.000 | 2.757.732 |

Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten

| | 31.12.2024 | | | |
|---|-------------------------|------------------------------------|--|------------------|
| | Fälligkeit im Jahr 2025 | Fälligkeit im Jahr 2026 und später | davon Fälligkeit im Jahr 2030 und später | Summe |
| | in Tsd. € | in Tsd. € | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Anleihen | – | 1.500.000 | 500.000 | 1.500.000 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 468.898 | 352.000 | 200.000 | 820.898 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 22.805 | – | – | 22.805 |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 80.992 | – | – | 80.992 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 53.825 | 390 | – | 54.215 |
| Summe | 626.520 | 1.852.390 | 700.000 | 2.478.910 |

Die Reduzierung der Anleihen war auf die Rückzahlung der im Jahr 2016 emittierten Euro-Anleihe zurückzuführen. Diese Anleihe, mit einem Volumen von 500.000 Tsd. €, wurde planmäßig im September 2024 getilgt. Gleichzeitig erfolgte eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die im Wesentlichen aus der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 200.000 Tsd. € resultierte. Darüber hinaus führten die zum Bilanzstichtag im Bestand befindlichen Commercial Papers in Höhe von 39.680 Tsd. € zu einem Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

11. Beteiligungsergebnis

Das Beteiligungsergebnis entfiel mit –27.642 Tsd. € (Vorjahr: –70.072 Tsd. €) auf die Aufwendungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Covestro Deutschland AG in Höhe von 77.960 Tsd. € (Vorjahr: 107.072 Tsd. €) sowie auf die Erträge aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Covestro First Real Estate GmbH in Höhe von 50.318 Tsd. € (Vorjahr: 0 Tsd. €).

12. Zinsergebnis

Das Zinsergebnis enthielt Aufwendungen für die in den Geschäftsjahren 2016, 2020 und 2022 ausgegebenen Anleihen in Höhe von 41.430 Tsd. € (Vorjahr: 43.729 Tsd. €). Des Weiteren enthielt das Zinsergebnis Aufwendungen für Zinsen aus externen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von 28.104 Tsd. € (Vorjahr: 31.402 Tsd. €) sowie Erträge aus Zinsen für Darlehen in Höhe von 178.447 Tsd. € (Vorjahr: 176.257 Tsd. €), die der Covestro Deutschland AG gewährt wurden. Zudem umfasste das Zinsergebnis Erträge aus Zinsen für gewährte Gründungsstockdarlehen an der Bayer Pensionskasse VVaG und der Rheinischen Pensionskasse VVaG in Höhe von 2.517 Tsd. € (Vorjahr: 2.509 Tsd. €).

Darüber hinaus waren neben den Aufwendungen aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen in Höhe von 369 Tsd. € (Vorjahr: 485 Tsd. €), die neben dem Aufwand aus Aufzinsung auch Erträge aus der Änderung des Rechnungszinses enthielten, auch Gewinne aus der Vermögensanlage des Metzler Trust e. V., Frankfurt am Main, in Höhe von 2.314 Tsd. € (Vorjahr: 4.887 Tsd. €) im Zinsergebnis enthalten.

13. Sonstige finanzielle Aufwendungen und Erträge

Unter den sonstigen finanziellen Aufwendungen und Erträgen waren Bankgebühren in Höhe von 4.964 Tsd. € (Vorjahr: 5.108 Tsd. €) ausgewiesen. Dazu gehörten Bereitstellungsgebühren für Kreditlinien, die ratielle Auflösung des Disagios der ausgegebenen Anleihen sowie einmalige Gebühren im Rahmen der Aufnahme eines Darlehens.

Darüber hinaus wurden in dieser Position Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsbewertung ausgewiesen.

14. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse aus Dienstleistungen resultierten aus Leistungen der Corporate-Center-Bereiche der Covestro AG, die für Covestro-Konzerngesellschaften erbracht wurden. Insgesamt entfielen 1.016 Tsd. € (4,53%) (Vorjahr: 897 Tsd. €) von 22.441 Tsd. € (Vorjahr: 26.177 Tsd. €) auf Umsatzerlöse mit ausländischen Konzerngesellschaften. Die für die Erbringung der Leistungen der Corporate-Center-Bereiche angefallenen Aufwendungen waren unter den Herstellungskosten ausgewiesen.

15. Allgemeine Verwaltungskosten

Bei den allgemeinen Verwaltungskosten in Höhe von 104.276 Tsd. € (Vorjahr: 87.745 Tsd. €) handelte es sich vor allem um Personalaufwendungen für die in der Konzern-Holding angestellten Mitarbeitenden sowie für die Mitglieder des Vorstands. Der Anstieg der allgemeinen Verwaltungskosten im Geschäftsjahr 2024 ist im Wesentlichen auf höhere Aufwendungen für Beratungsleistungen zurückzuführen. Dem entgegen standen reduzierte Aufwendungen für die jährliche Incentivierung (Covestro PSP).

16. Sonstige betriebliche Erträge

Insgesamt enthielten die sonstigen betrieblichen Erträge periodenfremde Erträge in Höhe von 1.818 Tsd. € (Vorjahr: 139 Tsd. €). Davon entfielen 1.639 Tsd. € (Vorjahr: 138 Tsd. €) auf die Auflösung von Rückstellungen aus dem Personalbereich.

17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Als Ertragsteueraufwand werden Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag und im Ausland entrichtete Ertragsteuern ausgewiesen.

Latente Steuern waren im Steueraufwand nicht enthalten. Insgesamt erwartete die Covestro AG zum 31. Dezember 2024 aus zeitlichen Bilanzierungsunterschieden – sowohl eigenen als auch solchen bei Gesellschaften des steuerlichen Organkreises – eine zukünftige Steuerentlastung in Höhe von 346.927 Tsd. € (Vorjahr: 310.413 Tsd. €). Die Ermittlung erfolgte auf Basis eines kombinierten zukünftigen Ertragsteuersatzes von 29,33% (Vorjahr: 29,22%).

Passive Steuerlatenzen resultierten im Wesentlichen aus steuerlichen Sonderposten im Zusammenhang mit dem Immobilienvermögen sowie aus Bewertungsunterschieden im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen aus Fremdwährungsbewertung. Aktive Steuerlatenzen ergaben sich vor allem aufgrund des höheren Ansatzes von Pensionsverpflichtungen im handelsrechtlichen Abschluss gegenüber der steuerlichen Bewertung. Das steuerliche Ansatzverbot für Rückstellungen für drohende Verluste und für Pensionsurlaub führte ebenfalls zu aktiven latenten Steuern. Weitere Ursachen für aktive Steuerlatenzen waren wertmäßige Unterschiede, u. a. bei Gegenständen des Anlagevermögens, Rückstellungen für Frühruhestandsvereinbarungen, Langzeitkonten und Mitarbeitendenjubiläen. Aktive Steuerlatenzen aus Verlust- und Zinsvorträgen wurden nicht berücksichtigt, da eine Verlustverrechnung innerhalb der folgenden fünf Jahre nicht erwartet wird. Insgesamt wurden die passiven latenten Steuern durch aktive Steuerlatenzen überkompensiert. Für die sich insgesamt ergebende Steuerentlastung wurden in Ausübung des Wahlrechts aus § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB keine aktiven latenten Steuern bilanziert.

Die Covestro AG fällt in den Anwendungsbereich des Mindeststeuergesetzes (MinStG), das zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Gemäß der Gesetzgebung ist Covestro verpflichtet, je Land einen Steuererhöhungsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Effektivsteuersatz gem. § 53 Absatz 1 MinStG und einem Mindeststeuersatz von 15% zu zahlen. Alle Konzernunternehmen (mit Ausnahme der sich in Abwicklung befindenden Gesellschaft in der Schweiz) unterliegen einem Nominalsteuersatz von über 15%. Auch bei einem Nominalsteuersatz von über 15% kann theoretisch aufgrund von spezifischen Anpassungen ein Steueraufwand aus dem MinStG entstehen. Die Covestro AG überprüft regelmäßig die Auswirkungen der Gesetzgebung zur globalen Mindestbesteuerung in den jeweiligen Ländern. Zum 31. Dezember 2024 ergab sich keine Verpflichtung zur Zahlung eines Steuererhöhungsbetrags.

18. Sonstige Steuern

Soweit die sonstigen Steuern dem Bereich allgemeine Verwaltung zugeordnet werden konnten, sind sie dort, im Übrigen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Insgesamt beliefen sie sich auf 1 Tsd. € (Vorjahr: 1 Tsd. €).

19. Materialaufwand

Materialaufwand

| | 2024 |
|---|-----------|
| | in Tsd. € |
| Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 8 |
| Aufwendungen für bezogene Leistungen | 1 |
| | 9 |

20. Personalaufwand/Mitarbeitende

Personalaufwand

| | 2024 |
|---|---------------|
| | in Tsd. € |
| Löhne und Gehälter | 39.409 |
| Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 5.751 |
| davon Aufwendungen für Altersversorgung | 4.434 |
| | 45.160 |

Nicht als Personalaufwand erfasst sind Beträge, die sich aus der Aufzinsung der Personalrückstellungen, insbesondere der Pensionsrückstellungen, ergeben. Sie sind im Zinsergebnis ausgewiesen.

Im Jahresdurchschnitt waren bei der Covestro AG 150 Mitarbeitende beschäftigt, die sich auf folgende Gruppen verteilen:

Mitarbeitende

| | 2024 | |
|---|-------------|-----------|
| | weiblich | männlich |
| Obere Führungskräfte und leitende Angestellte | 25 | 70 |
| Tarifmitarbeitende und leitende Mitarbeitende | 32 | 23 |
| | 57 | 93 |

Innerhalb der Gruppe der Auszubildenden und Praktikanten beschäftigte die Covestro AG im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich drei Personen.

In diesen Angaben sind auf Teilzeitbasis beschäftigte Mitarbeitende jeweils entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad berücksichtigt.

Sonstige Erläuterungen

21. Haftungsverhältnisse

Verpflichtungen aus Garantien und Bürgschaften bestanden in Höhe von 197.432 Tsd. €. Sie wurden ausnahmslos zugunsten von Konzerngesellschaften abgegeben. Die zugrunde liegenden Verpflichtungen können von den betreffenden Gesellschaften nach unseren Erkenntnissen erfüllt werden. Das Risiko einer Inanspruchnahme wird als gering eingestuft.

Garantien und Bürgschaften

| | Nominalbetrag |
|---|----------------------|
| | in Tsd. € |
| Covestro International Re, Inc., South Burlington, Vermont (USA) | |
| unbefristet | 75.000 |
| Covestro LLC, Pittsburgh, Pennsylvania (USA) | |
| Nominalbetrag 46.756 Tsd. US-Dollar, fällig 2027 | 44.768 |
| Nominalbetrag 14.629 Tsd. US-Dollar, fällig bei Vertragserfüllung | 14.008 |
| LyondellBasell Covestro Manufacturing Maasvlakte V.O.F, Rotterdam (Niederlande) | |
| fällig 2031 | 25.000 |
| Covestro Deutschland AG, Leverkusen | |
| fällig bei Vertragserfüllung | 16.670 |
| unbefristet | 2.597 |
| fällig 2025 | 54 |
| Covestro, S.L., Barcelona (Spanien) | |
| unbefristet | 4.672 |
| fällig 2031 | 5.000 |
| Covestro S.r.l., Filago (Italien) | |
| unbefristet | 4 |
| fällig 2027 | 4.594 |
| fällig 2026 | 750 |
| fällig 2025 | 452 |
| Covestro NV, Antwerpen (Belgien) | |
| unbefristet | 1.758 |
| fällig 2033 | 34 |
| Covestro Elastomers, Romans-sur-Isère (Frankreich) | |
| fällig 2025 | 711 |
| Covestro International SA, Fribourg (Schweiz) | |
| Nominalbetrag 2.600 Tsd. RON, fällig 2025 | 522 |
| fällig 2025 | 20 |
| Covestro (Netherlands) B.V., Geleen (Niederlande) | |
| fällig sechs Monate nach Beendigung des Vertrags | 76 |
| unbefristet | 152 |
| fällig 2034 | 350 |
| Covestro (Slovakia) Services s.r.o., Bratislava (Slowakei) | |
| fällig 2027 | 240 |
| | 197.432 |

Im Zusammenhang mit der zwischen der Bayer AG und der Covestro AG geschlossenen Einlage-, Freistellungs- und Nachgründungsvereinbarung wurden Regelungen zum Ausgleich möglicher steuerlicher Ansprüche getroffen, die ggf. zu entsprechenden Verbindlichkeiten führen können.

22. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnissen bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Mit Wirkung zum 1. September 2015 wurde zwischen der Bayer Pensionskasse VVaG, Leverkusen, und der Covestro AG vereinbart, die Covestro AG als weiteren Garanten in den zuvor mit der Bayer AG vereinbarten Gründungsstock aufzunehmen. Der Gründungsstock dient dazu, der Bayer Pensionskasse VVaG bei Bedarf verzinsliche und rückzahlbare Darlehen zur Verfügung zu stellen. Die Covestro AG verpflichtet sich, im Rahmen des Gründungsstocks maximal 208.000 Tsd. € zur Verfügung zu stellen. Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Inanspruchnahme durch die Bayer Pensionskasse VVaG auf 60.000 Tsd. €; es besteht eine weitere Einzahlungsverpflichtung in Höhe von 148.000 Tsd. €.

Mit Wirkung zum 1. August 2019 wurde zwischen der Rheinischen Pensionskasse VVaG, Leverkusen, und der Covestro AG vereinbart, die Covestro AG als weiteren Garanten in den zuvor mit der Bayer AG vereinbarten Gründungsstock aufzunehmen. Der Gründungsstock dient dazu, der Rheinischen Pensionskasse VVaG bei Bedarf verzinsliche und rückzahlbare Darlehen zur Verfügung zu stellen. Die Covestro AG verpflichtet sich, im Rahmen des Gründungsstocks maximal 11.000 Tsd. € zur Verfügung zu stellen. Nach einer Bereitstellung im Geschäftsjahr 2022 in Höhe von 3.300 Tsd. € besteht eine weitere Einzahlungsverpflichtung in Höhe von 7.700 Tsd. €.

Die Gründungsstockdarlehen sind verzinslich. Zinsen sind nur bei Vorliegen vertraglich vereinbarter Bedingungen zahlbar. Die Gewährung der Verzinsung ist aufzuschieben, falls und soweit sie zu einem Jahresfehlbetrag der Pensionskasse führen würde.

Aus künftigen Leasing- und Mietzahlungen resultiert eine Verpflichtung von insgesamt 602 Tsd. €. Vom Gesamtbetrag der Mietverpflichtungen sind 95 Tsd. € im Jahr 2025 und 507 Tsd. € in den Jahren 2026 bis 2029 fällig.

23. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Nahestehende Unternehmen und Personen sind juristische oder natürliche Personen, die auf die Covestro AG Einfluss nehmen können oder der Kontrolle bzw. einem maßgeblichen Einfluss der Covestro AG unterliegen. Dazu gehören nichtkonsolidierte Tochtergesellschaften, Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen sowie Versorgungspläne.

Es handelt sich vor allem um Miet-, Dienstleistungs- und Finanzierungsgeschäfte.

Hinsichtlich der Gründungsstockdarlehen, die teilweise durch die Bayer Pensionskasse VVaG, Leverkusen, und die Rheinische Pensionskasse VVaG, Leverkusen, in Anspruch genommenen wurden, wird auf die Ausführungen im Kapitel sonstige finanzielle Verpflichtungen verwiesen.

24. Gesamtbezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie gewährte Vorschüsse und Kredite

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzte sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt zusammen:

Gesamtbezüge des Vorstands

| | Amtierende Vorstandsmitglieder | |
|--|--------------------------------|--------------|
| | 2023 | 2024 |
| | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Festvergütung | 3.344 | 3.452 |
| Sachbezüge und sonstige Leistungen | 94 | 67 |
| Kurzfristige variable Vergütung | 1.712 | 1.368 |
| Langfristige variable Vergütung ¹ | 3.280 | 3.939 |
| Gesamtbezüge | 8.430 | 8.826 |
| Dienstzeitaufwand Pensionszusagen ² | 1.690 | 1.667 |

¹ Beizulegender Zeitwert zum Gewährungszeitpunkt

² Inkl. Arbeitgeberbeitrag zur Bayer Pensionskasse VVaG bzw. Rheinischen Pensionskasse VVaG

Die Vergütung setzt sich aus einer erfolgsunabhängigen Komponente, einer jährlichen Incentivierung, „Covestro Profit Sharing Plan“ (Covestro PSP) und einer langfristigen variablen Vergütung, „Prisma“, zusammen.

Gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG hat der Aufsichtsrat erstmals für das Geschäftsjahr 2021 eine maximale Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder festgelegt. Bei der Definition des absoluten Eurowerts für die maximal mögliche Auszahlung werden die Festvergütung, Sachbezüge und sonstige Leistungen (z. B. Mobilitätspauschale, Zuschüsse zu Sicherheitseinrichtungen), die in ihrer Höhe begrenzten variablen Vergütungskomponenten sowie der Versorgungsaufwand berücksichtigt. Demnach beträgt die maximale Gesamtvergütung für ein volles Geschäftsjahr für den Vorstandsvorsitzenden 9,0 Mio. € und für die ordentlichen Vorstandsmitglieder 5,5 Mio. €.

Die erfolgsunabhängige Vergütung besteht aus der jährlichen Festvergütung, die die Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder berücksichtigt, sowie aus Sachbezügen und sonstigen Leistungen. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder Zusagen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Die erfolgsorientierten Bezüge umfassen die kurzfristige variable Vergütung (Covestro PSP) sowie die langfristige variable Vergütung (Prisma).

Der Zielwert für die kurzfristige variable Vergütung beträgt derzeit 100% der jährlichen Festvergütung. Die Auszahlung erfolgt auf Basis der vier Kriterien profitables Wachstum, Liquidität, Rentabilität und Nachhaltigkeit, die im Rahmen des Steuerungssystems von Covestro zur Planung, Steuerung, Kontrolle und Berichterstattung der Geschäftsentwicklung verwendet werden. Hierüber ist die kurzfristige variable Vergütung direkt mit dem Unternehmenserfolg verbunden. Dabei werden die vier Komponenten gleichgewichtet einbezogen: profitables Wachstum, gemessen am EBITDA (Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization), Liquidität, gemessen am Free Operating Cash Flow (FOCF), Rentabilität, gemessen am Return on Capital Employed (ROCE) über Weighted Average Cost of Capital (WACC), und Nachhaltigkeit, gemessen an ausgewählten Kriterien betreffend Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG). Seit dem Jahr 2022 sind für die Nachhaltigkeitskomponente die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalente) der Emissionsstufen Scope 1 und 2 der wesentlichen Standorte maßgeblich.

Für jede einzelne Kennzahl kann die Auszahlung zwischen 0% (bei Nichterreichen der Mindestanforderungen) und 300% liegen. Die Gesamtauszahlung wird als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Auszahlungen aller vier Komponenten berechnet. Die Summe der Gesamtauszahlung ist jedoch auf 250% des Zielwerts begrenzt, wodurch die Maximalauszahlung dem 2,5-Fachen der jährlichen Festvergütung entspricht. Mit dieser hohen Schwankungsbreite ist die kurzfristige variable Vergütung an den üblicherweise zyklischen Verlauf unseres Geschäfts gebunden und stellt sicher, dass erfolgreiche Jahre zu einer attraktiven Auszahlung führen, während sie in herausfordernden Jahren geringer wird oder sogar komplett entfallen kann.

ANHANG

Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme am Vergütungsprogramm „Prisma“ berechtigt, solange sie für den Covestro-Konzern tätig sind und die für sie geltenden Aktienhaltevorschriften erfüllen. Aufgrund des Übernahmeangebots, dessen Annahme Vorstand und Aufsichtsrat den Aktionären gemeinsam empfohlen haben, hat der Aufsichtsrat entschieden, die Aktienhaltevorschriften für die Vorstandsmitglieder bis auf Weiteres aufzuheben, um ihnen die Übertragung der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft im Rahmen des Übernahmeangebots zu ermöglichen. Das Programm beruht auf einem Zielbetrag, der auf 130% der jährlichen Festvergütung festgelegt ist.

Zur Ermittlung der Auszahlung werden fünf Faktoren berechnet: der TSR-Faktor und der Outperformance-Faktor sowie als Bestandteile der Nachhaltigkeitskomponente der CO₂-Faktor, der Teilnahme-Faktor und der RIR-Faktor, die im nachfolgenden detailliert erläutert werden.

Der Total-Shareholder-Return (TSR)-Faktor ergibt sich als Prozentsatz direkt aus der Aktienrendite (Summe des Endkurses der Covestro-Aktie und aller im Laufe der vierjährigen Performance-Periode pro Aktie ausgeschütteten Dividenden, dividiert durch den Anfangskurs).

Der Outperformance-Faktor basiert auf der relativen Kursentwicklung der Covestro-Aktie während der Performance-Periode im Vergleich zur Entwicklung des Aktienindex STOXX Europe 600 Chemicals. Entspricht die Kursentwicklung der Covestro-Aktie (in %) der Entwicklung des Index (in %), beträgt der Outperformance-Faktor 100%. Liegt die Kursentwicklung der Covestro-Aktie (in %) 100 Prozentpunkte oder mehr unterhalb der Entwicklung des Index, beträgt der Outperformance-Faktor 0%. In der Bandbreite von ± 100 Prozentpunkten wie auch oberhalb von 100 Prozentpunkten Abweichung entwickelt sich der Outperformance-Faktor proportional zur Abweichung.

Als Bestandteil der Nachhaltigkeitskomponente wurde für die mit dem Geschäftsjahr 2024 beginnende Tranche ein Einsparungsziel für jährliche Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalente) der Emissionsstufe Scope 1 und Scope 2 festgelegt. Der CO₂-Faktor beträgt 100%, wenn eine Einsparung der genannten Emissionen von 1.700 Kilotonnen (kt), bezogen auf das Basisjahr 2020, bis Ende des Jahres 2027 erreicht wird. Das entspricht einer Reduzierung der Emissionen um 30%. Beträgt die Reduktion der jährlichen Emissionen 850 kt oder weniger, nimmt der CO₂-Faktor den Wert 0% an. Ab einer Reduktion in Höhe von 2.100 kt erreicht er den Maximalwert von 200%. Zwischen den definierten Eckwerten wird der Faktor mittels linearer Interpolation ermittelt. Die definierten Einsparungsziele betrachtet der Aufsichtsrat als erheblich im Vergleich zu den tatsächlichen Scope-1- und Scope-2-Emissionen des Unternehmens.

Als Kennzahl für den Teilnahme-Faktor wird die aggregierte Teilnahmequote aller Beschäftigten weltweit aus den Befragungsrunden der Mitarbeitendenbefragung verwendet, die während des letzten Kalenderjahres der Performance-Periode stattfinden. Durch diese Erweiterung der Nachhaltigkeitskomponente auf den Bereich „Soziales“ soll für die Führungskräfte, die für das langfristige Vergütungsprogramm berechtigt sind, ein Anreiz geschaffen werden, die Mitarbeitendenbefragung zum regelmäßigen Gegenstand ihrer Führungstätigkeit zu machen und den Mitarbeitenden zu verdeutlichen, wie wichtig ihre Rückmeldungen und ihre Kritik für uns sind. Für die mit dem Geschäftsjahr 2024 beginnende Tranche beträgt der Teilnahme-Faktor 100%, wenn eine aggregierte Teilnahmequote von 82% erreicht wird. Wird eine aggregierte Teilnahmequote von 77% oder weniger erzielt, beträgt der Teilnahme-Faktor 0%. Ab einer aggregierten Teilnahmequote von 87% und höher erreicht er den Maximalwert von 200%. Zwischen diesen Werten wird der Faktor mittels linearer Interpolation ermittelt.

Um unsere ausgeprägte Sicherheitskultur weiter zu fördern, wird als weitere Kennzahl aus dem Bereich „Soziales“ die weltweite Unfallrate, die sogenannte Recordable Incident Rate (RIR), als Bemessungsgrundlage herangezogen. Angestrebt wird hierbei eine Unfallrate von 0,27 im letzten Jahr der Performance-Periode, bezogen auf die Arbeitsstunden aller Beschäftigten und Kontraktoren-Beschäftigten des Covestro-Konzerns weltweit. Wird dieses Ziel erreicht, beträgt der RIR-Faktor 100%. Bei einer Unfallrate von 0 erreicht er den Maximalwert von 200%. Wird eine Unfallrate von 0,54 und höher erzielt, beträgt der RIR-Faktor 0%. Zwischen diesen Werten wird der Faktor mittels linearer Interpolation ermittelt.

Um die Gesamtausüttung für die mit dem Geschäftsjahr 2024 beginnende Tranche zu errechnen, wird der „Prisma“-Zielbetrag mit dem TSR-Faktor sowie der Gesamtsumme aus dem zu 70% gewichteten Outperformance-Faktor und den drei jeweils zu 10% gewichteten Nachhaltigkeitsfaktoren (CO₂-Faktor, Teilnahme-Faktor und

ANHANG

RIR-Faktor) multipliziert. Die Gesamtausschüttung ist hierbei auf maximal 200% des Zielbetrags begrenzt. Da der Zielbetrag als 130% der Festvergütung definiert ist, entspricht die Maximalauszahlung 260% der jährlichen Festvergütung.

Bei den Tranchen vor dem Jahr 2024, die für die Nachhaltigkeitskomponente nur den CO₂-Faktor enthalten, wird der Auszahlungsfaktor durch Multiplikation des TSR-Faktors mit der Summe aus dem mit 75% gewichteten Outperformance-Faktor und dem mit 25% gewichteten CO₂-Faktor berechnet; auch hier ist die Gesamtausschüttung auf maximal 200% des Zielbetrags begrenzt.

Aufwendungen für Pensionszusagen sind für die während des Geschäftsjahres tätigen Vorstandsmitglieder in Höhe von 1.667 Tsd. € angefallen. Es handelte sich dabei um den Dienstzeitaufwand aus den Pensionszusagen sowie die Firmenbeiträge zur Bayer Pensionskasse VVaG bzw. zur Rheinischen Pensionskasse VVaG. Der Erfüllungsbetrag der mittel- und unmittelbaren Pensionsverpflichtungen für amtierende Vorstandsmitglieder belief sich zum Abschlussstichtag auf 10.451 Tsd. €. Der Erfüllungsbetrag der mittel- und unmittelbaren Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstandsmitglieder betrug 14.405 Tsd. €.

Die Bezüge des Aufsichtsrats beliefen sich für das Geschäftsjahr insgesamt auf 2.523 Tsd. €. Hierin enthalten waren Sitzungsgelder in Höhe von 189 Tsd. €.

Zum 31. Dezember 2024 bestanden keine Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats. Im Geschäftsjahr erfolgten keine Darlehensablösungen.

25. Organe der Gesellschaft

Vorstand¹

| Vorstandsmitglied | Funktion | Betreute Ressorts | Mandate ² |
|-----------------------|---|--|---|
| Dr. Markus Steilemann | Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer) | <ul style="list-style-type: none"> • Communications • Corporate Audit • Human Resources • Strategy • Group Innovation & Sustainability | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Fuchs Petrolub SE³ |
| Christian Baier | Vorstand für Finanzen ⁴ (Chief Financial Officer) | <ul style="list-style-type: none"> • Accounting • Controlling • Finance & Insurance • Information Technology & Digitalization • Investor Relations • Law, Intellectual Property & Compliance • Portfolio Development • Taxes | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der TUI AG³ |
| Dr. Thorsten Dreier | Vorstand für Technologie (Chief Technology Officer) Arbeitsdirektor | <ul style="list-style-type: none"> • Engineering • Process Technology • Group Health, Safety and Environment and Reliability • Group Procurement | |
| Sucheta Govil | Vorständin für Vertrieb und Marketing (Chief Commercial Officer) | <ul style="list-style-type: none"> • Performance Materials • Tailored Urethanes • Coatings & Adhesives • Engineering Plastics • Specialty Films • Elastomers • Thermoplastic Polyurethanes • Supply Chain & Logistics EMLA, NA, APAC | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Board of Directors der Mondi plc³ (seit Oktober 2024) |

¹ Stand 31. Dezember 2024

² Mandate in gesetzlichen zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

³ Börsennotiert

⁴ Darüber hinaus ist der Vorstand für Finanzen für länderspezifische Themen in den USA und in China zuständig.

ANHANG

Aufsichtsrat¹

| Name Funktion | Zugehörigkeit im Aufsichtsrat | Tätigkeit | Mandate ² |
|--|--|---|---|
| Dr. Richard Pott (Vorsitzender) | Mitglied des Aufsichtsrats seit August 2015 | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied verschiedener Aufsichtsräte | <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} • Mitglied des Aufsichtsrats der Freudenberg SE⁴ • Mitglied des Aufsichtsrats der SCHOTT AG⁴ (bis März 2024) |
| Petra Kronen (stellvertretende Vorsitzende) | Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015 bis Dezember 2024 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats Covestro • Mitglied des Konzernbetriebsrats Covestro • Mitglied des Betriebsrats Covestro am Standort Uerdingen • Mitarbeiterin der Covestro Deutschland AG | <ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} |
| Dr. Christine Bortenlänger | Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015 | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied verschiedener Aufsichtsräte | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} • Mitglied des Aufsichtsrats der MTU Aero Engines AG³ • Mitglied des Aufsichtsrats der TÜV SÜD AG⁴ • Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG³ • Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens Energy Management GmbH⁴ (Siemens Energy-Gruppe) |
| Dr. Christoph Gürtler | Mitglied des Aufsichtsrats seit April 2022 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender des Sprecherausschusses der Covestro Deutschland AG und des Konzernsprecherausschusses Covestro • Leitender Angestellter der Covestro Deutschland AG | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} |
| Oliver Heinrich | Mitglied des Aufsichtsrats seit Mai 2024 | <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführender Hauptvorstand der IGBCE | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} • Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Mitteldeutschen Braunkohlegesellschaft⁴ (Mibrag) • Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Lausitz Energie Bergbau AG⁴ (LEAG) • Aufsichtsratsvorsitzender der CHEMIE Pensionsfonds AG⁴ |
| Lise Kingo | Mitglied des Aufsichtsrats seit April 2021 | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied verschiedener Aufsichtsräte, Beiräte und Gremien | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} • Independent Board Director der Danone SA³, Frankreich • Independent Board Director der Sanofi SA³, Frankreich • Mitglied im Board Allianz Trade⁴ |
| Irena Küstner | Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015 | <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzende des Betriebsrats Covestro am Standort Leverkusen • Vorsitzende des Konzernbetriebsrats Covestro • Stellvertretende Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats Covestro • Mitarbeiterin der Covestro Deutschland AG | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} |
| Frank Löllgen | Mitglied des Aufsichtsrats seit April 2022 | <ul style="list-style-type: none"> • Landesbezirksleiter Nordrhein der IGBCE, Düsseldorf | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} • Mitglied des Aufsichtsrats der Bayer AG³ |

ANHANG

Aufsichtsrat¹

| Name Funktion | Zugehörigkeit im Aufsichtsrat | Tätigkeit | Mandate ² |
|----------------------|---|--|---|
| Petra Reinbold-Knape | Mitglied des Aufsichtsrats von Januar 2020 bis April 2024 | <ul style="list-style-type: none"> • Gewerkschaftssekretärin der IG BCE • Vorsitzende des Vorstands der August-Schmidt-Stiftung | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} |
| Dr. Sven Schneider | Mitglied des Aufsichtsrats seit April 2022 | <ul style="list-style-type: none"> • Finanzvorstand der Infineon Technologies AG | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} • Mitglied des Aufsichtsrats der Infineon Technologies Austria AG⁴, Österreich (Infineon-Gruppe) • Mitglied des Board of Directors, Infineon Technologies China Co., Ltd.⁴, China (Infineon-Gruppe) • Mitglied des Board of Directors, Infineon Technologies Asia Pacific Pte., Ltd.⁴, Singapur (Infineon-Gruppe) • Mitglied des Board of Directors, Infineon Technologies Americas Corp.⁴, USA (Infineon-Gruppe) • Mitglied des Board of Directors, Infineon Technologies Japan K.K.⁴, Japan (Infineon-Gruppe) |
| Regine Stachelhaus | Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015 | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied verschiedener Aufsichtsräte • Vorsitzender des Betriebsrats Covestro am Standort Brunsbüttel | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} • Director SPIE SA³, Frankreich • Mitglied des Aufsichtsrats der SPIE Deutschland und Zentraleuropa GmbH⁴ (SPIE-Gruppe) |
| Marc Stothfang | Mitglied des Aufsichtsrats seit Februar 2017 | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Covestro-Europa-Forums • Mitarbeiter der Covestro Deutschland AG | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} • Non-Executive Director (Vorsitzender) Johnson Matthey plc³, Vereinigtes Königreich • Non-Executive Director Akzo Nobel N.V.³, Niederlande |
| Patrick Thomas | Mitglied des Aufsichtsrats seit Juli 2020 | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied verschiedener Aufsichtsräte | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG^{4, 5} • Non-Executive Director (Vorsitzender) Johnson Matthey plc³, Vereinigtes Königreich • Non-Executive Director Akzo Nobel N.V.³, Niederlande |

¹ Stand 31. Dezember 2024, bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat während des Geschäftsjahres beziehen sich die Angaben auf das Datum des Ausscheidens.

² Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

³ Börsennotiert

⁴ Nicht börsennotiert

⁵ Mandat Covestro-Gruppe

26. Honorare des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für das Berichtsjahr berechnete Gesamthonorar im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB wird aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfungsleistungen, anderen Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstigen Leistungen in der entsprechenden Angabe des Konzernabschlusses.

Auf die Veröffentlichung an dieser Stelle wird aufgrund der befreienden Konzernklausel des § 285 Nr. 17 HGB verzichtet.

Die dort genannten Honorare für Abschlussprüfungsleistungen für das Geschäftsjahr 2024 umfassen vor allem Vergütungen für die gesetzliche Konzernabschlussprüfung sowie die Prüfung der Einzelabschlüsse der Covestro AG und ihrer inländischen Tochterunternehmen.

Die Honorare für andere Bestätigungsleistungen des Geschäftsjahres 2024 beinhalten insbesondere die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen, die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen sowie energiewirtschaftliche Sonderprüfungen.

27. Angaben nach § 6b Absatz 2 EnWG

Geschäfte im Zusammenhang mit energiespezifischen Dienstleistungen, die nicht von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage der Covestro AG und nach § 6b Absatz 2 EnWG angabepflichtig sind, lagen nicht vor.

28. Aufstellung des Anteilsbesitzes

An den nachstehend aufgeführten Unternehmen hält die Covestro AG unmittelbar oder mittelbar Anteile (Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB). Bei den angegebenen Werten für Eigenkapital und Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag handelt es sich jeweils um die Werte aus den auf Basis des jeweiligen Landesrechts erstellten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2024; die Werte sind gerundet:

Aufstellung des Anteilsbesitzes

| Gesellschaftsname | Sitz der Gesellschaft | Kapitalanteil | Eigenkapital | Jahres- | Fußnoten |
|--|-------------------------------|---------------|--------------|--------------------------|----------|
| | | | | überschuss / -fehlbetrag | |
| | | in % | in Tsd. € | in Tsd. € | |
| EMLA | | | | | |
| Covestro (France) | Fos-sur-Mer (Frankreich) | 100,0 | 42.927 | 5.842 | 2 |
| Covestro (Netherlands) B.V. | Geleen (Niederlande) | 100,0 | 1.737.768 | 13.118 | 2 |
| Covestro (Slovakia) Services s.r.o. | Bratislava (Slowakei) | 100,0 | 4.153 | 340 | 2 |
| Covestro Amulix V.o.F. | Zwolle (Niederlande) | 72,0 | -973 | -182 | 2 |
| Covestro Bio-Based Coatings B.V. | Zwolle (Niederlande) | 100,0 | 443 | 19 | 2 |
| Covestro Brunsbüttel Energie GmbH | Brunsbüttel (Deutschland) | 100,0 | 77 | 742 | 1, 2 |
| Covestro Deutschland AG | Leverkusen (Deutschland) | 100,0 | 1.782.686 | -77.960 | 1 |
| Covestro Elastomers | Romans-sur-Isère (Frankreich) | 100,0 | 56.524 | 4.439 | 2 |
| Covestro First Real Estate GmbH | Leverkusen (Deutschland) | 100,0 | 58.015 | 50.318 | 2 |
| Covestro Indústria e Comércio de Polímeros Ltda. | São Paulo (Brasilien) | 100,0 | 27.256 | 7.615 | 2 |

ANHANG

Aufstellung des Anteilsbesitzes

| Gesellschaftsname | Sitz der Gesellschaft | Kapitalanteil in % | Eigenkapital in Tsd. € | Jahres- | Fußnoten |
|--|--|-----------------------|---------------------------|---|----------|
| | | | | überschuss/ -fehlbetrag in Tsd. € | |
| Covestro International SA | Fribourg (Schweiz) | 100,0 | - 10 | - 123 | 2 |
| Covestro Invest GmbH | Leverkusen (Deutschland) | 100,0 | 2.190 | 268 | 1, 2 |
| Covestro Middle East FZ-LLC | Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) | 100,0 | 264 | 241 | 2 |
| Covestro Niaga B.V. | Zwolle (Niederlande) | 100,0 | -62.841 | -6.090 | 2 |
| Covestro NV | Antwerpen (Belgien) | 100,0 | 360.585 | 29.644 | 2 |
| Covestro Polimer Anoním Şirketi | Istanbul (Türkei) | 100,0 | 239 | 121 | 2 |
| Covestro Polyurethanes B.V. | Geleen (Niederlande) | 100,0 | 214.745 | 5.027 | 2 |
| Covestro Resins China Holding B.V. | Zwolle (Niederlande) | 100,0 | 3.069 | - | 2 |
| Covestro S.r.l. | Filago (Italien) | 100,0 | 223.321 | 22.267 | 2 |
| Covestro, S.L. | Barcelona (Spanien) | 100,0 | 205.495 | 2.719 | 2 |
| Covestro Second Real Estate GmbH | Leverkusen (Deutschland) | 100,0 | 90.774 | 20.349 | 2 |
| Covestro sp. z o.o. | Warschau (Polen) | 100,0 | 389 | 118 | 2 |
| Covestro Vermittlung GmbH | Leverkusen (Deutschland) | 100,0 | 809 | 43 | 1, 2 |
| Covestro UK Limited | Cheadle Hulme (Vereinigtes Königreich) | 100,0 | 5.803 | 1.331 | 2 |
| Epurex Films Geschäftsführungs-GmbH | Walsrode (Deutschland) | 100,0 | 156 | 7 | 2 |
| Covestro Films GmbH | Walsrode (Deutschland) | 100,0 | 14.465 | 12.931 | 2 |
| LyondellBasell Covestro Manufacturing Maasvlakte V.O.F | Rotterdam (Niederlande) | 50,0 | 142.005 | - 13.071 | 2 |
| MS Global AG in Liquidation | Köniz (Schweiz) | 100,0 | 7.195 | 211 | 2 |
| Paltough Industries (1998) Ltd. | Kibbutz Ramat Yohanan (Israel) | 25,0 | 145.148 | 16.159 | 2 |
| Solar Coating Solutions B.V. | Zwolle (Niederlande) | 100,0 | - 13.487 | - 4.965 | 2 |
| NA | | | | | |
| Covestro International Re, Inc. | South Burlington, Vermont (USA) | 100,0 | 136.636 | 31.729 | 2 |
| Covestro International Trade Services Corp. | Wilmington, Delaware (USA) | 100,0 | 16.676 | 27.198 | 2 |
| Covestro LLC | Pittsburgh, Pennsylvania (USA) | 100,0 | 1.620.985 | - 42.417 | 2 |
| Covestro PO LLC | Pittsburgh, Pennsylvania (USA) | 100,0 | 348.199 | 137.790 | 2 |
| Covestro, S.A. de C.V. | Mexiko-Stadt (Mexiko) | 100,0 | 78.449 | - 1.201 | 2 |
| PO JV, LP | Houston, Texas (USA) | 39,4 | 330.387 | - 44.978 | 2 |
| Technology JV, LP | Houston, Texas (USA) | 33,3 | 299.653 | - 335.269 | 1, 2 |

ANHANG

Aufstellung des Anteilsbesitzes

| Gesellschaftsname | Sitz der Gesellschaft | Kapitalanteil | Eigenkapital | Jahres- | Fußnoten |
|---|---|---------------|--------------|----------------------------|----------|
| | | | | überschuss/ -fehlbetrag | |
| | | in % | in Tsd. € | in Tsd. € | |
| APAC | | | | | |
| Asellion (Shanghai) Information Technology Co., Ltd. | Shanghai (China) | 100,0 | 216 | -46 | 2 |
| Covestro (Hong Kong) Limited | Hongkong (Sonderverwaltungszone, China) | 100,0 | 97.174 | 46.161 | 2 |
| Covestro (India) Private Limited | Navi Mumbai (Indien) | 100,0 | 122.722 | 6.451 | 3 |
| Covestro (Shanghai) Investment Company Limited | Shanghai (China) | 100,0 | 479.567 | 190.340 | 2 |
| Covestro (Taiwan) Ltd. | Taipeh (Taiwan, Großchina) | 97,4 | 54.314 | -3.961 | 2 |
| Covestro (Thailand) Co., Ltd. | Bangkok (Thailand) | 100,0 | 565.117 | 26.328 | 2 |
| Covestro (Viet Nam) Company Limited | Ho-Chi-Minh-Stadt (Vietnam) | 100,0 | 3.663 | 297 | 2 |
| Covestro Eternal Resins (Far East) Ltd. | Pingtung (Taiwan, Großchina) | 60,0 | 9.270 | 2.393 | 2 |
| Covestro Eternal Resins (Kunshan) Co., Ltd. | Kunshan (China) | 50,0 | 20.713 | 1.009 | 2 |
| Covestro Far East (Hong Kong) Limited | Hongkong (Sonderverwaltungszone, China) | 100,0 | 293 | -1 | 2 |
| Covestro Invest (Far East) Company Limited | Hongkong (Sonderverwaltungszone, China) | 100,0 | 16.461 | -1 | 2 |
| Covestro Japan Ltd. | Tokio (Japan) | 100,0 | 24.525 | 2.578 | 2 |
| Covestro Korea Corporation | Seoul (Südkorea) | 100,0 | 7.419 | 1.179 | 2 |
| Covestro Material Science and Technology (Shanghai) Company Limited | Shanghai (China) | 100,0 | -7.542 | -167 | 2 |
| Covestro Polymers (China) Company Limited | Shanghai (China) | 100,0 | 1.826.327 | 150.031 | 2 |
| Covestro Polymers (Qingdao) Company Limited | Qingdao (China) | 100,0 | 6.665 | -608 | 2 |
| Covestro Polymers (Shenzhen) Co., Ltd. | Shenzhen (China) | 100,0 | 13.931 | 1.494 | 2 |
| Covestro Polymers (Tianjin) Co., Ltd. | Tianjin (China) | 100,0 | 3.229 | -309 | 2 |
| Covestro Polymers (Zhuhai) Company Limited | Zhuhai (China) | 100,0 | 21.945 | -323 | 2 |
| Covestro Pty Ltd | Mulgrave (Australien) | 100,0 | 6.004 | 443 | 2 |
| Covestro Resins (Foshan) Company Ltd. | Foshan (China) | 100,0 | 31.564 | -1.097 | 2 |
| Covestro Resins (Shanghai) Co., Ltd. | Shanghai (China) | 100,0 | -1.189 | -843 | 2 |
| DIC Covestro Polymer Ltd. | Tokio (Japan) | 80,0 | 11.534 | 55 | 2 |
| Guangzhou Covestro Polymers Company Limited | Guangzhou (China) | 100,0 | 36.108 | 3.345 | 2 |
| Japan Fine Coatings Co., Ltd. | Ibaraki (Japan) | 100,0 | 9.702 | 1.161 | 2 |
| PT Covestro Polymers Indonesia | Jakarta (Indonesien) | 99,9 | 50.117 | 2.163 | 2 |
| Sumika Covestro Urethane Company, Ltd. | Hyogo (Japan) | 60,0 | -6.139 | -12.640 | 2 |

¹ Ergebnis vor Übernahme

² Vorläufiges Jahresergebnis

³ Jahresabschluss zum 31. März 2024

29. Nachtragsbericht

Seit dem 1. Januar 2025 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen wir einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Covestro AG erwarten.

30. Vorschlag zur Gewinnverwendung

Der Jahresabschluss der Covestro AG weist einen Bilanzverlust von 178.628 Tsd. € aus. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ein Vorschlag zur Gewinnverwendung durch den Vorstand entfällt.

Leverkusen, 20. Februar 2025
Covestro AG
Der Vorstand

Dr. Markus Steilemann
(Vorsitzender)

Christian Baier

Dr. Thorsten Dreier

Sucheta Govil

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im zusammengefassten Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Covestro-Konzerns sowie der Covestro AG so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Covestro-Konzerns bzw. der Covestro AG beschrieben sind.

Leverkusen, 20. Februar 2025
Covestro AG
Der Vorstand

Dr. Markus Steilemann
(Vorsitzender)

Christian Baier

Dr. Thorsten Dreier

Sucheta Govil

Tätigkeitsabschlüsse für Tätigkeiten nach § 6b Absatz 3 Satz 1 EnWG

Die Covestro AG ist ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 38 EnWG. Gemäß den im Jahr 2019 getroffenen Festlegungen der Beschlusskammern 8 und 9 (BK8-19/00002-A und BK9-19/613-1) der Bundesnetzagentur (BNetzA) i. V. m. § 6b Absatz 3 EnWG ist die Covestro AG als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung verpflichtet, in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten aus den Bereichen Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung zu führen. Darüber hinaus ist die Covestro AG dazu verpflichtet, für energiespezifische Dienstleistungen gegenüber den Tätigkeitsbereichen Elektrizitätsverteilung sowie Gasverteilung, die sie gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Unternehmen erbringt, Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b Absatz 3 Satz 6 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 EnWG nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

Die Covestro AG als Muttergesellschaft bietet im Covestro-Konzernverbund diverse Dienstleistungen für die Konzerngesellschaften im In- und Ausland an. Hierzu gehören auch energiespezifische Dienstleistungen für ihre Tochtergesellschaft Covestro Brunsbüttel Energie GmbH im Bereich Verwaltung.

Die Covestro Brunsbüttel Energie GmbH mit Sitz in Brunsbüttel übernimmt im Rahmen ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Strom- und Gasnetzes im Covestro Industriepark Brunsbüttel die Strom- und Gasversorgung der Kunden im Industriepark. Es handelt sich somit um eine Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen im Sinne des § 6b EnWG.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des EnWG hat die Covestro AG folgende Tätigkeitsabschlüsse erstellt:

- Elektrizitätsverteilung (nachfolgend Stromnetz)
- Gasverteilung (nachfolgend Gasnetz)

Nach Maßgabe der oben genannten Festlegungen der BNetzA wurden für die Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse diejenigen Dienstleistungen ermittelt, die als unmittelbar oder mittelbar energiespezifisch einzuordnen und deshalb auch beim Erbringer der Dienstleistung dem Tätigkeitsbereich Stromnetz oder Gasnetz zuzuordnen sind.

Die Tätigkeitsabschlüsse umfassen jeweils eine Gewinn- und Verlustrechnung. Im Geschäftsjahr 2024 wurden im Zusammenhang mit der Erbringung der energiespezifischen Dienstleistungen weder Vermögenswerte noch Rückstellungen den Tätigkeitsbereichen Strom- und Gasnetz zugeordnet. Außerdem lagen zum 31. Dezember 2024 keine energiespezifischen Forderungen und Verbindlichkeiten vor. Deswegen entfällt die Aufstellung eines Rückstellungsspiegels sowie einer Bilanz.

Die Ermittlung der Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b Absatz 3 EnWG erfolgte auf Grundlage des Jahresabschlusses der Covestro AG zum 31. Dezember 2024.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der einzelnen Tätigkeiten entsprechen den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Jahresabschluss der Covestro AG.

Für die Tätigkeitsbereiche Strom- und Gasnetz bestehen keine Haftungsverhältnisse oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die gemäß § 268 Absatz 7 HGB bzw. § 285 Nr. 3a HGB anzugeben wären.

Im Folgenden sind die Tätigkeitsabschlüsse für die Bereiche Strom- und Gasnetz dargestellt. Die Darstellung erfolgt analog der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang in Tsd. €.

TÄTIGKEITSABSCHLÜSSE

Gewinn- und Verlustrechnung Stromnetz

| | 2023 | 2024 |
|---|-----------|-----------|
| | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Umsatzerlöse | 3 | 2 |
| Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen | -3 | -2 |
| Bruttoergebnis vom Umsatz | - | - |
| Operatives Ergebnis | - | - |
| Aufwendungen aus Gewinnabführung/Ertrag aus Verlustübernahme | - | - |
| Jahresüberschuss/ -fehlbetrag | - | - |

Gewinn- und Verlustrechnung Gasnetz

| | 2023 | 2024 |
|---|-----------|-----------|
| | in Tsd. € | in Tsd. € |
| Umsatzerlöse | 1 | 1 |
| Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen | -1 | -1 |
| Bruttoergebnis vom Umsatz | - | - |
| Operatives Ergebnis | - | - |
| Aufwendungen aus Gewinnabführung/Ertrag aus Verlustübernahme | - | - |
| Jahresüberschuss/ -fehlbetrag | - | - |

Ermittlung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanzpositionen sowie Aufwendungen und Erträge wurden – so weit wie möglich – den Tätigkeiten direkt zugeordnet. Von einer direkten Zurechnung wurde nur im Fall von unvertretbar hohem Aufwand abgesehen. In diesen Fällen wurden geeignete und sachgerechte Schlüssel ermittelt, um die energiespezifischen Leistungen verursachungsgerecht den Tätigkeiten zuzuordnen. Die Zuordnungsregeln, nach denen die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung den Tätigkeiten zugewiesen wurden, sind im Folgenden erläutert:

Ermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung

| | |
|---|-----------------------------|
| Umsatzerlöse | Herstellungskostenschlüssel |
| Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen | Herstellungskostenschlüssel |

Herstellungskostenschlüssel

Der Herstellungskostenschlüssel zur Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen der Covestro AG wurde unter Berücksichtigung der den Tätigkeiten direkt zuordenbaren Herstellungskosten auf Ebene der Covestro Brunsbüttel Energie GmbH abgeleitet.

Leverkusen, 20. Februar 2025

Covestro AG

Der Vorstand

Dr. Markus Steilemann
(Vorsitzender)

Christian Baier

Dr. Thorsten Dreier

Sucheta Govil

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Covestro AG, Leverkusen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Covestro AG, Leverkusen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns (im Folgenden „zusammengefasster Lagebericht“) der Covestro AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Der zusammengefasste Lagebericht enthält als ungeprüft gekennzeichnete, nicht vom Gesetz vorgesehene Querverweise. Diese Querverweise sowie die Informationen, auf die sich die Querverweise beziehen, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts. Der zusammengefasste Lagebericht enthält als ungeprüft gekennzeichnete, nicht vom Gesetz vorgesehene Querverweise. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf diese Querverweise sowie die Informationen, auf die sich die Querverweise beziehen.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir

keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Anhangangabe „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“. Erläuterungen zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Covestro AG finden sich im gleichnamigen Kapitel im zusammengefassten Lagebericht.

DAS RISIKO FÜR DEN ABSCHLUSS

Im Jahresabschluss der Covestro AG zum 31. Dezember 2024 werden unter den Finanzanlagen unter anderem Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 1.766 Mio ausgewiesen. Der Anteil der Anteile an verbundenen Unternehmen an der Bilanzsumme beläuft sich auf insgesamt 27% und hat somit einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Gesellschaft.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Den beizulegenden Wert ermittelt die Gesellschaft für Anteile an verbundenen Unternehmen mithilfe des Discounted-Cashflow-Verfahrens.

Die für das Discounted-Cashflow-Verfahren verwendeten Zahlungsströme beruhen auf beteiligungsindividuellen Planungen, die nach dem Detailplanungszeitraum mit Annahmen über langfristige Wachstumsraten fortgeschrieben werden. Der jeweilige Kapitalisierungszinssatz wird aus der Rendite einer risikoadäquaten Alternativanlage abgeleitet. Ist der beizulegende Wert niedriger als der Buchwert, so wird anhand qualitativer und quantitativer Kriterien untersucht, ob die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist.

Die Werthaltigkeitsbeurteilung einschließlich der Berechnung des beizulegenden Werts nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren ist komplex und hinsichtlich der getroffenen Annahmen in hohem Maße von Einschätzungen und Beurteilungen der Gesellschaft abhängig. Hierzu zählen unter anderem die erwartete Geschäfts- und Ergebnisentwicklung sowie die Investitionsausgaben der jeweiligen Beteiligungen für die Jahre des Detailplanungszeitraums, die unterstellten langfristigen Wachstumsraten und die Ermittlung der Kapitalisierungszinssätze.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2024 keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen vorgenommen. Es besteht das Risiko für den Jahresabschluss, dass die Finanzanlagen nicht werthaltig sind.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Zunächst haben wir uns durch Erläuterungen von Mitarbeitern des Rechnungswesens unter Einbezug des Funktionsbereichs Controlling sowie Würdigung der Dokumentationen der Gesellschaft ein Verständnis über den Prozess der Gesellschaft zur Beurteilung der Werthaltigkeit der gehaltenen Finanzanlagen verschafft. Dabei haben wir uns mit der Vorgehensweise der Gesellschaft zur Bestimmung von Abschreibungsbedarf auseinandergesetzt und anhand der im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Informationen eingeschätzt, ob Anhaltspunkte für von der Gesellschaft nicht identifizierten Abschreibungsbedarf bestehen.

Anschließend haben wir unter Einbezug unserer Bewertungsspezialisten die Angemessenheit der wesentlichen Annahmen sowie der Bewertungsmethode für die von der Gesellschaft durchgeführten Werthaltigkeitsberechnungen von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen beurteilt. Dazu haben wir die erwartete Geschäfts- und Ergebnisentwicklung, die Investitionsausgaben sowie die unterstellten langfristigen

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Wachstumsraten mit den Planungsverantwortlichen erörtert. Darüber hinaus haben wir bei der Beurteilung der Angemessenheit externe Markteinschätzungen berücksichtigt.

Ferner haben wir uns von der bisherigen Prognosegüte der Gesellschaft überzeugt, indem wir Planungen früherer Geschäftsjahre mit den tatsächlich realisierten Ergebnissen verglichen und Abweichungen analysiert haben.

Die dem Kapitalisierungszinssatz zugrunde liegenden Annahmen und Daten, insbesondere den risikofreien Zinssatz, die Marktrisikoprämie und den Betafaktor, haben wir mit eigenen Annahmen und öffentlich verfügbaren Daten verglichen.

Um der bestehenden Prognoseunsicherheit Rechnung zu tragen, haben wir darüber hinaus die Auswirkungen möglicher Veränderungen des Kapitalisierungszinssatzes, der erwarteten Zahlungsströme sowie der langfristigen Wachstumsrate auf den beizulegenden Wert untersucht, indem wir alternative Szenarien berechnet und mit den Bewertungsergebnissen der Gesellschaft verglichen haben (Sensitivitätsanalyse). Zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit der verwendeten Bewertungsmethode haben wir die Berechnungen der Gesellschaft nachvollzogen.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das der Werthaltigkeitsprüfung der Anteile an verbundenen Unternehmen zugrunde liegende Vorgehen ist sachgerecht und steht im Einklang mit den anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen. Die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen und Daten der Gesellschaft liegen innerhalb akzeptabler Bandbreiten und sind angemessen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts:

- den Konzernnachhaltigkeitsbericht einschließlich der nichtfinanziellen Konzernklärung nach §§ 315b, 315c HGB der im zusammengefassten Lagebericht enthalten ist, und
- die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft und des Konzerns, die im Kapitel „Erklärung zur Unternehmensführung“ des zusammengefassten Lageberichts enthalten ist.

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts. Die sonstigen Informationen umfassen nicht den Jahresabschluss, die inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht sowie unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Im Rahmen eines gesonderten Auftrags haben wir eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter und hinreichender Sicherheit in Bezug auf den Konzernnachhaltigkeitsbericht durchgeführt. In Bezug auf Art, Umfang und Ergebnisse dieser Prüfung weisen wir auf unseren Prüfungsvermerk vom 21. Februar 2025 hin.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend jeweils nur aus der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie den als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Der Vorstand ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung des Vorstands für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob der Vorstand seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der bereitgestellten Datei „2025-02-19 21-11-16 - Zusammengefasster Lagebericht und Jahresabschluss Covestro AG 2024.zip“ (SHA256-Hashwert: 870e37216b0cd412c5c4d6f761874923cf08a3ad170b0bcb178b6e819fae4626) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist nachstehend weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet.

Der Vorstand der Gesellschaft ist verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner ist der Vorstand der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende bereitgestellte Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 17. April 2024 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 13. November 2024 vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2018 als Abschlussprüfer der Covestro AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und zusammengefasste Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Die für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Dr. Kathryn Ackermann.

Essen, den 21. Februar 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Ufer
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Ackermann
Wirtschaftsprüferin

Bericht des Aufsichtsrats

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wie bereits in den Vorjahren hat sich Covestro auch im Jahr 2024 in einem sehr herausfordernden Umfeld bewähren müssen. Das anhaltend schwache Wachstum vor allem in den großen Industrieländern Europas sowie der fortgesetzte Inflationsdruck haben die Geschäftstätigkeit unseres Unternehmens weiterhin erschwert – dies alles vor dem Hintergrund einer äußerst angespannten geopolitischen Weltlage und der zunehmend spürbaren Folgen des Klimawandels.

Angesichts der außerordentlich komplexen Gesamtsituation, die immer rascheren Veränderungen unterliegt, hat der Vorstand die Strategie angepasst, um Covestro auf Erfolgskurs zu halten und rundum zukunftssicher zu machen. Wir als Aufsichtsrat tragen die Entscheidungen vollumfänglich mit, da wir von der generellen Ausrichtung unseres Unternehmens mit dem Fokus auf die Kreislaufwirtschaft weiterhin überzeugt sind und hier für die Zukunft unverändert erhebliche Chancen sehen. Ebenso unterstützen wir die Pläne und Aktivitäten des Vorstands zur Verbesserung der internen Leistungsfähigkeit, um dauerhaft das volle Potenzial von Covestro zu heben.

Da im vergangenen Jahr erneut viele Meilensteine erreicht wurden, sieht der Aufsichtsrat unser Unternehmen insgesamt auf dem richtigen Kurs. Als einen großen Erfolg verbuchen wir die fortgesetzte Ausweitung des Angebots an nachhaltigen Produkten und Lösungen für unsere Kunden in wichtigen Industriezweigen. Hinzu kommt die weitere Umstellung der Produktion auf nachhaltige Rohstoffe, erneuerbare Energien und Recycling, womit unser Unternehmen erneut seine Innovationskraft unter Beweis gestellt hat. Zudem hat Covestro seine Position als Vorreiter der Digitalisierung in der chemischen Industrie weiter ausgebaut und macht sich insbesondere die Möglichkeiten künstlicher Intelligenz zunutze.

Neben strategischen Themen hat sich der Aufsichtsrat im Jahr 2024 u.a. mit einem Wechsel in der Unternehmensleitung befasst. Hier wurde Monique Buch einstimmig zur neuen Marketing- und Vertriebsvorständin (Chief Commercial Officer, CCO) von Covestro berufen. Sie wird dem Vorstand ab dem 1. Juni 2025 angehören und tritt zum 1. August 2025 die Nachfolge von Sucheta Govil an, die seit dem Jahr 2019 als CCO amtiert.

Ein weiteres wichtiges Thema im Geschäftsjahr 2024 war das Angebot der Abu Dhabi National Oil Company (ADNOC) zur Übernahme unseres Unternehmens. Der Aufsichtsrat hat die Offerte und die vorangegangenen unverbindlichen Interessenbekundungen zusammen mit dem Vorstand im Jahresverlauf sehr sorgfältig geprüft. Zusammen mit dem Vorstand sind wir schließlich zu der Überzeugung gelangt, dass die vorgeschlagene Transaktion für Covestro erhebliche Chancen bietet. Es kam dann am 1. Oktober 2024 zu der Unterzeichnung der Investitionsvereinbarung und im Nachgang wurde den Aktionärinnen und Aktionären das Übernahmeangebot durch ADNOC unterbreitet. Nach intensiver Prüfung der Angebotsunterlage haben wir gemeinsam mit dem Vorstand den Aktionärinnen und Aktionären empfohlen, das Angebot anzunehmen.

Der Aufsichtsrat der Covestro AG hat im Berichtszeitraum die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt wahrgenommen. Er hat die Arbeit des Vorstands im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 auf Grundlage der ausführlichen, in schriftlicher und mündlicher Form erstatteten Berichte des Vorstands regelmäßig überwacht und beratend begleitet. Die Beratungen zwischen Aufsichtsrat und Vorstand verliefen dabei stets konstruktiv und waren von offenen sowie vertrauensvollen Diskussionen geprägt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende stand über die Aufsichtsratssitzungen hinaus mit dem Vorstand in regelmäßigem Kontakt und hat sich über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und die wesentlichen Geschäftsvorfälle informiert. Zudem stand der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Vorstandsvorsitzenden in engem Austausch, um wichtige Fragen und Entscheidungen in persönlichen Gesprächen zu erörtern. Über den Inhalt dieser Beratungen wurde das gesamte Aufsichtsratsgremium spätestens in der folgenden Sitzung ausführlich unterrichtet.

BERICHT DES AUFSICHTSRATS

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats wurden in den jeweiligen Sitzungen regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung (einschließlich Finanz-, Investitions- und Personalplanung), die Profitabilität, den Verlauf der Geschäfte sowie die Lage der Gesellschaft und des Konzerns (einschließlich der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance-Situation) umfassend informiert. Soweit für Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands im Berichtszeitraum aufgrund von Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich war, prüften und berieten die Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils gründlich – teilweise vorbereitet durch die zuständigen Ausschüsse – die Beschlussvorlagen in den Sitzungen oder verabschiedeten sie auf der Grundlage von schriftlichen Informationen durch schriftliche Stimmabgabe. In Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen war der Aufsichtsrat stets unmittelbar eingebunden. Die in den Berichten des Vorstands geschilderte wirtschaftliche Lage und die Entwicklungsperspektive des Konzerns sowie der einzelnen Segmente und Regionen wurden eingehend besprochen. Der Aufsichtsrat hat kontinuierlich auf die Recht-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit des Handelns des Vorstands geachtet.

Sitzungen des Aufsichtsrats und Teilnahme der Mitglieder

Der Aufsichtsrat trat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 zu insgesamt zwölf Sitzungen zusammen, bei denen immer auch mindestens ein Mitglied des Vorstands anwesend war, soweit es nicht um Themen ging, die in Abwesenheit des Vorstands zu behandeln waren. Zusätzlich gab es insgesamt 21 Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse des Aufsichtsrats.

Die regulären Aufsichtsratssitzungen wurden als Präsenzsitzungen durchgeführt, während die kurzfristig einberufenen außerordentlichen Sitzungen per Videokonferenzen abgehalten wurden. Die Sitzungen der Ausschüsse wurden vorwiegend in Form von Videokonferenzen durchgeführt, sofern sie nicht am selben Tag wie eine der Präsenz-Aufsichtsratssitzungen stattfanden. Die Prüfungsausschusssitzung zum Halbjahresabschluss wurde ebenfalls als Präsenzsitzung durchgeführt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nahmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats der Covestro AG und seiner Ausschüsse wie nachfolgend dargestellt teil.

| Mitglied des Aufsichtsrats | Aufsichtsrat | Präsidium | Prüfungsausschuss | Personalausschuss | Nominierungsausschuss | Nachhaltigkeitsausschuss | Gesamtanzahl aller Sitzungen ¹ | |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------------|--------------------------|---|-------------|
| | Sitzungsteilnahme | Sitzungsteilnahme | Sitzungsteilnahme | Sitzungsteilnahme | Sitzungsteilnahme | Sitzungsteilnahme | Sitzungsteilnahme | in % |
| Dr. Christine Bortenlänger ² | 11/12 | – | 4/4 | – | – | – | 15/16 | 93,8 |
| Dr. Christoph Gürtler | 12/12 | – | – | 7/7 | – | 4/4 | 23/23 | 100,0 |
| Oliver Heinrich ² | 7/8 | – | – | – | – | – | 7/8 | 87,5 |
| Lise Kingo ² | 11/12 | – | – | – | – | 4/4 | 15/16 | 93,8 |
| Petra Kronen (stellvertretende Vorsitzende) ³ | 11/12 | 5/5 | 4/4 | 6/7 | – | – | 26/28 | 92,9 |
| Irena Küstner ² | 11/12 | – | 4/4 | – | – | – | 15/16 | 93,8 |
| Frank Löllgen ² | 12/12 | 1/2 | 3/3 | – | – | – | 16/17 | 94,1 |
| Dr. Richard Pott (Vorsitzender) | 12/12 | 5/5 | – | 7/7 | 1/1 | – | 25/25 | 100,0 |
| Petra Reinbold-Knape | 4/4 | 3/3 | 1/1 | – | – | – | 8/8 | 100,0 |
| Dr. Sven Schneider ² | 10/12 | – | 4/4 | – | – | – | 14/16 | 87,5 |
| Regine Stachelhaus | 12/12 | 5/5 | – | 7/7 | 1/1 | – | 25/25 | 100,0 |
| Marc Stothfang | 12/12 | – | – | – | – | 4/4 | 16/16 | 100,0 |
| Patrick Thomas ^{2,3} | 10/12 | – | 4/4 | – | 1/1 | 3/4 | 18/21 | 85,7 |
| Gesamt | 135/144 | 19/20 | 24/24 | 27/28 | 3/3 | 15/16 | 223/235 | 94,9 |

¹ Sieben Aufsichtsrats- und 15 Ausschusssitzungen haben in Form einer Videokonferenz stattgefunden, fünf Aufsichtsrats- und sechs Ausschusssitzungen haben in Präsenz stattgefunden.

² Abwesenheit bei kurzfristig einberufenen außerordentlichen Sitzungen aufgrund von zeitlicher Nichtverfügbarkeit

³ Abwesenheit aus persönlichen Gründen

BERICHT DES AUFSICHTSRATS

Insgesamt haben die Aufsichtsratsmitglieder mit einer Teilnahmequote von 94,9% an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilgenommen. Des Weiteren haben einige Aufsichtsratsmitglieder an den für eine Gastteilnahme vorgesehenen Sitzungen des Nachhaltigkeitsausschusses teilgenommen (Irena Küstner hat an allen vier Sitzungen teilgenommen, der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Richard Pott und die stellvertretende Vorsitzende Petra Kronen haben jeweils zweimal und Oliver Heinrich einmal teilgenommen). Dr. Richard Pott hat zudem an allen vier Prüfungsausschusssitzungen als Gast teilgenommen. An den außerordentlichen Sitzungen des Präsidiums zur Befassung mit der potenziellen Übernahme der Covestro AG durch ADNOC haben als Gäste Frank Löllgen und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Dr. Sven Schneider, wie folgt teilgenommen: Dr. Sven Schneider war bei allen vier Sitzungen zugegen und Frank Löllgen hat an drei Sitzungen als Gast teilgenommen, bevor er dann als Nachfolger der aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Petra Reinbold-Knape deren Nachfolge im Präsidium antrat.

Aufgrund seiner Zusammensetzung und Erfahrung verfügt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über eine umfassende Sektorkompetenz auf dem Gebiet der Polymer-Industrie, in der Covestro tätig ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats engagierten sich auch im Berichtsjahr 2024 im Hinblick auf ihre persönliche Fortbildung und die Fortentwicklung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium. Im Juni 2024 haben die Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der Aufsichtsratssitzung an einer Schulung zum Thema Korruptionsprävention teilgenommen. Im Oktober 2024 fand ein vom Vorstand im Zusammenhang mit der sogenannten Strategiesitzung organisierter Workshop statt, in dem Covestro-spezifische und für Covestro relevante Themen beleuchtet und diskutiert wurden: Generierung zusätzlicher Wertbeiträge für das Unternehmen, Wertschöpfung durch Optimierung der finanziellen Performance und durch anorganisches Wachstum sowie Hebung von Potenzialen durch künstliche Intelligenz und deren Implementierung. Des Weiteren nahmen die Aufsichtsratsmitglieder an zwei Veranstaltungen mit externen Referenten teil, die jeweils an einem Vorabend der Aufsichtsratssitzungen stattfanden und die zum einen die weltwirtschaftliche Entwicklung in den nächsten Jahren zum Inhalt hatten und zum anderen die spezielle Situation in den USA im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen und in Hinblick auf mögliche Wahlausgänge.

Personelle Wechsel im Aufsichtsrat

Zum Ende der Hauptversammlung am 17. April 2024 ist Frau Petra Reinbold-Knape aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden, die ihr Mandat aus Altersgründen niedergelegt hat. An ihre Stelle trat Herr Oliver Heinrich im Mai 2024 durch gerichtliche Bestellung.

Zum 31. Dezember 2024 ist Frau Petra Kronen, seit Gründung der Covestro AG stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden, ebenfalls aus Altersgründen und im Zusammenhang mit ihrer Versetzung in den Ruhestand als Angestellte von Covestro und als Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats von Covestro.

Der Aufsichtsrat dankt den ausgeschiedenen Mitgliedern Frau Petra Kronen und Frau Petra Reinbold-Knape für die langjährige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Frau Kronen gilt der besondere Dank für ihre Rolle als stellvertretende Vorsitzende, die sie vorbildlich ausgefüllt hat.

Schwerpunkte der Beratungen im Aufsichtsrat

Im Vordergrund der Beratungen des Aufsichtsrats stand die regelmäßige Berichterstattung des Vorstands zur Geschäftstätigkeit mit detaillierten Informationen zur Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowohl des Konzerns als auch der Segmente, zur Strategie, zur Chancen- und Risikolage sowie zu Personalangelegenheiten von Covestro.

Wesentliche Themen des Jahres waren auch die kontinuierliche Befassung mit dem Interesse von ADNOC an der Übernahme der Covestro AG und die Suche nach einem neuen Marketing- und Vertriebsvorstand (Chief Commercial Officer, CCO) als Nachfolger für die im Jahr 2025 aus dem Vorstand ausscheidende Sucheta Govil, die keine weitere Verlängerung ihres Vorstandsvertrags anstrebt.

BERICHT DES AUFSICHTSRATS

Die aktuelle wirtschaftliche Situation des Unternehmens, die ökonomischen Herausforderungen und die Maßnahmen des Vorstands sowie die Berichterstattung des Vorstands über die Gespräche mit ADNOC waren Gegenstand jeder Aufsichtsratssitzung. Im Übrigen widmete sich der Aufsichtsrat in den einzelnen Sitzungen sowie auch im Rahmen von Umlaufbeschlüssen schwerpunktmäßig folgenden Themen:

Am 12. Januar 2024 befasste sich der Aufsichtsrat mit dem Thema Bonus („Covestro Profit Sharing Plan“) für den Vorstand für das Jahr 2023 und legte diesen im Einklang mit den für die Berechnung des Bonus anzuwendenden Leistungskennzahlen auf 50% fest. Der Vorstand hat einen entsprechenden Beschluss für die Mitarbeitenden gefasst.

Im Rahmen eines Umlaufbeschlusses am 25. Januar 2024 legte der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Personalausschusses fest, die Funktionseinkommen für die Mitglieder des Vorstands nicht anzupassen und somit auf dem Niveau des Vorjahres zu belassen.

Der Fokus der Aufsichtsratssitzung im Februar (28. Februar 2024) lag wie üblich auf den Jahresabschlüssen und den zugehörigen Berichten. Der Aufsichtsrat beschäftigte sich eingehend mit dem Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 und dem zusammengefassten Lagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Konzern-erklärung. Weiterhin befasste er sich intensiv mit dem Prüfungsbericht und dem mündlichen Bericht des Abschlussprüfers über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Darüber hinaus wurde die interne Risikoberichterstattung diskutiert, in der neben den wesentlichen Risiken für den Konzern und den diesbezüglichen aktuellen Entwicklungen auch die jeweiligen Gegenmaßnahmen definiert sind. Daneben wurden die Organisation, Statistiken, Trainingsmaßnahmen, Prozesse und die Wirksamkeit des konzernweiten Compliance-Managementsystems vertiefend erläutert. Des Weiteren wurden die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung 2024 aktualisiert bzw. ergänzt. Ein weiterer Gegenstand dieser Sitzung war die Befassung mit dem Plan für eine an die Marktgegebenheiten angepasste optimierte Aufstellung für eine der Covestro Geschäftseinheiten, dem in dieser Sitzung zugestimmt wurde. Weiterhin wurden verschiedene Vergütungsthemen besprochen und dem Vergütungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 zugestimmt. In dieser Sitzung befasste sich der Aufsichtsrat zudem auch mit seiner Selbstüberprüfung bezüglich der Effektivität und Effizienz seiner Arbeit im Geschäftsjahr 2023. Insgesamt haben die Mitglieder die Tätigkeit des Aufsichtsrats und aller seiner Ausschüsse als effektiv und effizient eingeschätzt. Besonders geschätzt wurden weiterhin die ausführlichen Diskussionen und Austausch mit dem Vorstand zum Themenfeld Strategie, für die ausreichend Zeit im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen und des jährlichen Strategieworkshops eingeräumt wurde.

In der Aufsichtsratssitzung am 17. April 2024 stand insbesondere die am selben Tag stattfindende virtuelle Hauptversammlung im Mittelpunkt, die im virtuellen Format durchgeführt wurde.

In einem Umlaufbeschluss am 19. April 2024 wurde Frank Löllgen als Nachfolger für die mit Ablauf des 17. April 2024 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Petra Reinbold-Knape in das Präsidium und in den Prüfungsausschuss gewählt.

In der Aufsichtsratssitzung am 12. Juni 2024 befasste sich der Aufsichtsrat neben einem ausführlichen Bericht des Vorstands über den bisherigen Verlauf der ergebnisoffenen Gespräche mit ADNOC (siehe dazu näher unten) mit der Liquidität des Unternehmens. Innerhalb dieser Sitzung fand auch eine Schulung des Aufsichtsrats zum Thema Korruptionsprävention statt.

In der Aufsichtsratssitzung am 9. Oktober 2024 stand turnusgemäß das Thema Unternehmensstrategie im Mittelpunkt, nachdem sich der Aufsichtsrat wie auch in den Vorjahren am Vortag in einem vom Vorstand organisierten Strategieworkshop intensiv mit Strategiefragen auseinandergesetzt hatte. Hier ging es um die Aktualisierung der Unternehmensstrategie nach Vertiefungen von Optionen für zusätzliche Wertbeiträge wie optimale finanzielle Performance, anorganisches Wachstum durch Mergers & Acquisitions sowie das Potenzial von künstlicher Intelligenz. Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Unternehmensstrategie wurde auch das zugehörige angepasste System der Leistungskennzahlen zur Messung der Strategieumsetzung vorgestellt und diskutiert. Ein weiterer Tagesordnungspunkt dieser Aufsichtsratssitzung war die Verlängerung eines Liefervertrags für chemische Komponenten zur Herstellung von Polyurethanen. Des Weiteren beschloss der Aufsichtsrat in dieser Sitzung eine Anpassung der Ressortverteilung des Vorstands zur optimalen Entwicklung der beiden Segmente Performance Materials und Solutions & Specialties mit einer Gültigkeit ab dem 1. Januar 2025.

In seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 befasste sich der Aufsichtsrat mit der Nachfolge im Vorstandsbereich des Chief Commercial Officers (CCO) und bestellte Frau Monique Buch zum Vorstandsmitglied ab dem 1. Juni 2025 und zur Nachfolgerin von Sucheta Govil als CCO ab dem 1. August 2025. Weiterhin beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit verschiedenen Vergütungsthemen. Turnusgemäß überprüfte er die Festgehälter der Vorstandsmitglieder und befasste sich mit der langfristigen variablen Vergütung für den Vorstand. Er beschloss ein neues System für die kurzfristige variable Vergütung des Vorstands (Profit Sharing Plan) mit einer Gültigkeit für die Jahre 2025–2027. In einem weiteren wesentlichen Tagesordnungspunkt setzte sich der Aufsichtsrat detailliert mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Unternehmensplanung für das Geschäftsjahr 2025 und dem ebenfalls vorgestellten mittelfristigen Ausblick auseinander. Er genehmigte sowohl die Unternehmensplanung als auch den vorgeschlagenen Finanzierungsrahmen für das Geschäftsjahr 2025. Er befasste sich außerdem mit dem Stand der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und den Planungen für den Nachhaltigkeitsbericht für das aktuelle Geschäftsjahr.

Im Nachgang zu der Erörterung in der Sitzung am 12. Dezember 2024 gab der Aufsichtsrat zudem seine Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) per Umlaufbeschluss am 23. Dezember ab. Aufgrund der potenziellen Übernahme der Covestro AG durch ADNOC war erstmalig eine Abweichung vom DCGK, und zwar in Bezug auf Empfehlung G.10 Satz 2 zu erklären. Hintergrund dieser Abweichung war die Entscheidung des Aufsichtsrats zur geplanten Anpassung der Vorstandsvergütung (siehe dazu auch im folgenden Absatz).

Darüber hinaus hielt der Aufsichtsrat im Jahr 2024 sieben außerordentliche Sitzungen ab, und zwar am 12. Januar, am 11. April, am 24. Juni, am 23. Juli, am 23. September, am 1. Oktober und am 7. November 2024. Die außerordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats dienten seiner umfassenden Information zum jeweiligen Sachstand der Interessensbekundungen bzw. im späteren Verlauf des Angebots von ADNOC in Bezug auf die Covestro AG, teils auf Basis vorangegangener Erörterungen in Sitzungen des Präsidiums. Der Vorstand berichtete in den außerordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats, wie zuvor teils schon im Präsidium, ausführlich zum aktuellen Sachstand und zu seiner Einschätzung der Sachlage. Der Aufsichtsrat hatte hierbei Gelegenheit, jeweils Fragen zum aktuellen Sachstand zu stellen und eigene Punkte in die Gespräche mit ADNOC einzubringen. Am 1. Oktober 2024 wurden finale Aspekte einer Investitionsvereinbarung zwischen der Covestro AG und ADNOC erörtert und der Aufsichtsrat stimmte in dieser Sitzung dem Abschluss dieser Vereinbarung zu. Am 7. November 2024 diskutierte der Aufsichtsrat die gemeinsame begründete Stellungnahme zum Übernahmeangebot von ADNOC und verabschiedete diese. Mit Blick auf die Pflichten der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Vergütungssystems für den Vorstand bzw. des Long-Term-Incentive-Programms (Prisma), für die Dauer der Vorstandstätigkeit eine bestimmte Anzahl von Covestro-Aktien zu halten, hat der Aufsichtsrat am 7. November 2024 nach Erörterung der Vor- und Nachteile und entsprechend der Empfehlung des Personalausschusses beschlossen, dass das Vergütungssystem und das Long-Term-Incentive-Programm im Hinblick auf das Übernahmeangebot angepasst werden sollen, um die Haltepflichten der Vorstandsmitglieder aufzuheben. Außerdem hat der Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang der Einlieferung von Covestro-Aktien durch den Vorstand zugestimmt, sodass die Vorstandsmitglieder das Übernahmeangebot für ihre Covestro-Aktien annehmen können. In den verschiedenen außerordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats wurden, auch unter Hinzuziehung externer Berater, der Sachstand und die Sichtweisen des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Informationen des Vorstands eingehend diskutiert. Die zum jeweiligen Prozessstand anstehenden nächsten Schritte wurden hierbei eng mit dem Vorstand abgestimmt.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügte der Aufsichtsrat über fünf dauerhafte Ausschüsse, um seine Aufgaben weiterhin effektiv und effizient wahrnehmen zu können. Die Ausschüsse bereiteten Beschlüsse des Gesamtaufwichtsrats sowie sonstige im Plenum zu behandelnde Themen vor. Darüber hinaus wurden im Rahmen des rechtlich Zulässigen bestimmte Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats auf die Ausschüsse übertragen. Als dauerhafte Ausschüsse des Aufsichtsrats bestehen gegenwärtig ein Präsidium, ein Prüfungs-, ein Personal-, ein Nominierungs- und ein Nachhaltigkeitsausschuss.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der regulären Ausschüsse sowie die aktuelle personelle Zusammensetzung sind im zusammengefassten Lagebericht in dem Kapitel „Erklärung zur Unternehmensführung“ unter „Ausschüsse des Aufsichtsrats“ näher beschrieben.

Die Sitzungen und Entscheidungen aller Ausschüsse, insbesondere die des Prüfungsausschusses und des Nachhaltigkeitsausschusses, wurden durch Berichte und Erläuterungen des Vorstands vorbereitet. Die Ausschussvorsitzenden berichteten dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über die Arbeit in den Ausschüssen.

Das paritätisch besetzte **Präsidium** trat im Jahr 2024 zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. In dieser Sitzung am 27. November 2024 befasste sich das Präsidium mit der jährlichen Überprüfung der im Jahr 2022 eingeführten Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats. Dabei wurde das im Jahr 2024 neu hinzugekommene Aufsichtsratsmitglied Oliver Heinrich in die Qualifikationsmatrix aufgenommen. Die Überprüfung der Kompetenzen und Erfahrungen der Aufsichtsratsmitglieder führte zu keinem weiteren Änderungsbedarf.

Darüber hinaus hielt das Präsidium im Jahr 2024 vier außerordentliche Sitzungen ab, und zwar am 11. Januar, am 14. März, am 5. April und am 6. Mai 2024. Gegenstand aller außerordentlichen Sitzungen des Präsidiums wie auch der sieben außerordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats war die eingehende Beratung zum jeweiligen Sachstand der Interessensbekundungen von ADNOC in Bezug auf die Covestro AG. Die außerordentlichen Präsidiumssitzungen dienten dabei teilweise auch der Vorbereitung nachfolgender außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen. Wie bereits berichtet, nahmen neben den Mitgliedern des paritätisch besetzten Präsidiums auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Dr. Sven Schneider, und Frank Löllgen als Gastteilnehmer und sachverständige Auskunftsperson an den ersten drei außerordentlichen Präsidiumssitzungen teil. An der Sitzung des Präsidiums am 6. Mai 2024 nahm Dr. Sven Schneider als Gastteilnehmer und sachverständige Auskunftsperson teil; Frank Löllgen hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die Nachfolge von Petra Reinbold-Knape im Präsidium angetreten. Der Vorstand berichtete dem Präsidium in allen außerordentlichen Sitzungen jeweils ausführlich zum aktuellen Sachstand der Interessensbekundungen von ADNOC und zu seiner Einschätzung der Sachlage. Das Präsidium beriet auf dieser Grundlage, auch unter Hinzuziehung externer Berater, eingehend und stimmte die weiteren Schritte eng mit dem Vorstand ab.

Der **Prüfungsausschuss** tagte im Berichtsjahr am 27. Februar, 29. April, 29. Juli und 28. Oktober 2024 insgesamt viermal, jedes Mal in Gegenwart des Finanzvorstands und in Gegenwart des Abschlussprüfers. Bei einem Arbeitsmeeting am 12. Juni waren nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend. Der Prüfungsausschuss prüfte den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und zusammengefassten Lagebericht vorbereitend für den Aufsichtsrat und befasste sich dazu eingehend insbesondere mit dem jeweiligen Prüfungsbericht und dem mündlichen Bericht des Abschlussprüfers über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Der zusammengefasste Lagebericht umfasste auch die nichtfinanzielle Konzernklärung. Der Prüfungsausschuss sah im Rahmen seiner Prüfungen keinen Anlass für Beanstandungen und empfahl dem Aufsichtsrat, den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 zu billigen sowie dem zusammengefassten Lagebericht zuzustimmen. Zudem erörterte der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand sowohl den Halbjahresfinanzbericht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der prüferischen Durchsicht des Abschlussprüfers als auch die Quartalsmitteilungen des 1. und 3. Quartals 2024 vor deren Veröffentlichung.

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungslegungsprozess sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Aspekte überwacht und sich mit der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Dabei stützte er sich u.a. auf die entsprechende Berichterstattung der Leitung der Unternehmensfunktionen Corporate Audit und Law, Intellectual Property & Compliance sowie des Abschlussprüfers. Wesentliche Schwächen des auf den Rechnungslegungsprozess bezogenen internen Kontrollsystems und des Risikofrüherkennungssystems wurden nicht festgestellt.

Darüber hinaus befasste sich der Prüfungsausschuss mit der Vorbereitung des Aufsichtsratsvorschlags zur Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Er überwachte die Qualität der Abschlussprüfung und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie die von diesem zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbrachten Nichtprüfungsleistungen. In diesem Zusammenhang ließ sich der Ausschuss vom Abschlussprüfer dessen Unabhängigkeit bestätigen.

Der Prüfungsausschuss diskutierte mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie, die Prüfungsplanung und die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters) sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauschte sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtete dem Prüfungsausschuss entsprechend.

Besondere Themen, mit denen sich der Prüfungsausschuss in diesem Geschäftsjahr beschäftigte, waren Chancen- und Risikoaspekte sowie regulatorikbezogene Themen wie das Cyberrisiko (speziell bzgl. Sicherheit von Produktions- und Technik-IT-Systemen) sowie die Implementierung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die damit einhergehende Nachhaltigkeitsberichterstattung. Weitere besondere Themen waren die Ergebnisse einer Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung des internen Kontrollsystems, ein Update zu Steuerpositionen und Steuerrisiken sowie die Befassung mit einem Update zum Pensionsvermögen und zu Pensionsverpflichtungen. Das stichprobenbasierte Bilanzkontrollverfahren für das Geschäftsjahr 2023, welches seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im 2. Halbjahr 2024 initiiert wurde, war ein spezifisches Thema für das Jahr 2024. Die Prüfung des offengelegten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des zugehörigen, zusammengefassten Lageberichts der Covestro AG gemäß § 107 Absatz 1 Satz 3 WpHG hat keine Beanstandungen im Sinne einer Fehlerfeststellung nach § 109 Absatz 1 Satz 1 WpHG ergeben, da kein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder sonstige, durch Gesetz zugelassene Rechnungslegungsstandards (IFRS) festgestellt wurde. Das Prüfungsverfahren wurde im Dezember 2024 abgeschlossen. Ein weiteres spezifisches Thema betraf die Auswirkungen des sogenannten „Blue-Screen-Vorfalls“, der sich am 19. Juli 2024 bei einem regulären Update der weltweit eingesetzten CrowdStrike-Software ereignete.

Weiterhin ließ sich der Prüfungsausschuss laufend über die Weiterentwicklung des Compliance-Managementsystems, insbesondere im Teilbereich Korruptionsbekämpfung, den Umgang mit mutmaßlichen Compliance-Fällen, den Fortgang wesentlicher Rechtsverfahren, über neue rechtliche und regulatorische Risiken sowie die Risikolage, -erfassung und -überwachung im Konzern unterrichten. Hinzu kamen regelmäßige detaillierte Berichte über die Risikoeinschätzung seitens der Unternehmensfunktion Corporate Audit. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung nahm auch die jeweilige Leitung der zuständigen Unternehmensfunktionen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, erstattete Bericht und beantwortete Fragen. Darüber hinaus führte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwischen den Sitzungsterminen Gespräche zu wichtigen Einzelthemen, insbesondere mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem Abschlussprüfer. Über die wesentlichen Ergebnisse dieser Gespräche wurde dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht erstattet. Der Prüfungsausschuss setzte im Berichtszeitraum seine Praxis der sogenannten Closed Sessions fort, in denen im Rahmen einer Sitzung ein Austausch zwischen dem Abschlussprüfer und dem Ausschuss ohne Anwesenheit des Vorstands möglich ist.

Der **Personalausschuss** trat im Berichtsjahr zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Ein Thema von besonderer Bedeutung war in diesem Jahr die Suche und Bestellung der Nachfolge im Amt des Chief Commercial Officers für die im Jahr 2025 ausscheidende Vorständin Sucheta Govil. Dieses Thema war Gegenstand aller Personalausschusssitzungen ab Februar 2024.

In seiner ersten Sitzung am 12. Januar 2024 befasste sich der Personalausschuss mit dem Thema Bonus („Covestro Profit Sharing Plan“) für den Vorstand für das Jahr 2023 und empfahl dem Aufsichtsrat, diesen auf fünfzig Prozent festzulegen.

In einem Umlaufbeschluss am 23. Januar 2024 befasste sich der Personalausschuss mit den Funktionseinkommen der Vorstandsmitglieder und legte fest, diese aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage, die ein hohes Kostenbewusstsein erfordert, nicht anzupassen, sondern konstant zu halten, entsprechend dem Vorgehen, das der Vorstand auch für die Leitenden Angestellten des Unternehmens vorgesehen hat.

In seiner Sitzung am 28. Februar 2024 beschäftigte sich der Personalausschuss u.a. mit der Festlegung der Leistungskennzahlen für die CO₂-Komponente in der neu aufgelegten Tranche 2024–2027 der langfristigen variablen Vergütung (LTI). In dieser Sitzung fasste der Personalausschuss zudem den Beschluss, für den Nachfolgeprozess für das Amt des Chief Commercial Officers im Vorstand eine Personalberatung zu beauftragen.

BERICHT DES AUFSICHTSRATS

In seiner Sitzung am 12. Juni 2024 diskutierte der Personalausschuss Optionen für die Berücksichtigung eines Diversitätskriteriums in der Nachhaltigkeitskomponente aus dem Bereich „Soziales“ für die Vergütung des Vorstands. Zusammen mit dem Fachbereich wurden eingehend Vor- und Nachteile, rechtliche Aspekte sowie Erfahrungen in der Industrie zur Wirksamkeit einer solchen Kennzahl beleuchtet. Der Ausschuss entschied, das aktuelle, im Jahr 2023 um eine Nachhaltigkeitskomponente aus dem Bereich „Soziales“ erweiterte Vergütungssystem zunächst unverändert zu belassen.

In der Sitzung am 9. Oktober 2024 befasste sich der Personalausschuss mit der Anpassung der Ressortverteilung des Vorstands zur optimalen Entwicklung der beiden Segmente Performance Materials und Solutions & Specialties und empfahl dem Aufsichtsrat, diesem neuen Ressortverteilungsplan mit einer Gültigkeit ab dem 1. Januar 2025 zuzustimmen. Des Weiteren befassten sich die Ausschussmitglieder mit ersten Überlegungen für die Ausgestaltung des ab 2025 neu aufzusetzenden Bonussystems für die kurzfristige variable Vergütung des Vorstands (Profit Sharing Plan 2025–2027).

In der Sitzung am 7. November 2024 beschäftigte sich der Personalausschuss mit dem Vergütungssystem des Vorstands und empfahl dem Aufsichtsrat, im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot von ADNOC das Vergütungssystem des Vorstands bezüglich der aktienbasierten langfristigen Vergütung und der Verpflichtung des Haltens von Covestro-Aktien anzupassen und der ordentlichen Hauptversammlung 2025 zur Billigung vorzulegen.

In der Sitzung am 13. November 2024 befasste sich der Personalausschuss abschließend mit der Nachfolge für die Position des Chief Commercial Officers (CCO) im Vorstand und empfahl dem Aufsichtsrat, Frau Monique Buch als CCO und als Nachfolge für Sucheta Govil ab dem 1. August 2025 zu bestellen.

Themen der Sitzung am 12. Dezember waren die jährliche Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung, die langfristige variable Vergütung des Vorstands sowie die kurzfristige variable Vergütung für das aktuelle Jahr. Zudem wurden die im Oktober gestarteten Überlegungen zur Ausgestaltung eines ab 2025 gültigen Bonussystems für die kurzfristige variable Vergütung des Vorstands abgeschlossen und dem Aufsichtsrat ein neues Bonussystem (Profit Sharing Plan) für die Jahre 2025–2027 empfohlen.

Der **Nachhaltigkeitsausschuss** trat zu insgesamt vier Sitzungen zusammen. Hauptthemen seiner Beratungen waren die Kreislaufwirtschaft, die Verfolgung der Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Ziele sowie die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

In seiner ersten Sitzung am 16. Februar 2024 beschäftigte sich der Nachhaltigkeitsausschuss mit der Prüfung der nachhaltigkeitsbezogenen Inhalte im Konzernlagebericht und empfahl die Billigung der nichtfinanziellen Konzern-erklärung für das Jahr 2023. Des Weiteren befasste er sich mit dem Stand der wichtigsten Umsetzungsmaßnahmen der beschlossenen Scope-3-Ziele und der Handhabung von Risiken im Zusammenhang mit diesen Zielen.

In der zweiten Sitzung am 25. Mai 2024 verschafften sich die Ausschussmitglieder einen Überblick über regulatorische Risiken – diskutierten aber auch mögliche Chancen, die sich aus der Regulatorik ergeben. Ein weiteres Fokusthema war bezüglich des Aspekts Menschenrechte und der diesbezüglichen Sorgfaltspflicht ein Überblick über das Menschenrechtsmanagementsystem von Covestro und die Ergebnisse des Risikomanagementsystems für Menschenrechte 2023. Des Weiteren beschäftigte sich der Nachhaltigkeitsausschuss mit einem Überblick über die Fortschritte bei den Scope-1- und Scope-2-Zielen.

Im Vordergrund der Sitzung am 23. September standen die Themen CSRD-Umsetzung bei Covestro und Projekte zur Kreislaufwirtschaft bei Covestro. Beim Thema CSRD befasste sich der Ausschuss mit dem Stand der CSRD-Umsetzung, dem Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Bezüglich der Kreislaufwirtschaft wurden der vom Vorstand vorgestellte strukturierte Ansatz des Kreislaufwirtschaftsstrategieprojekts diskutiert und einzelne Initiativen näher beleuchtet.

In seiner Sitzung am 22. November befasste sich der Ausschuss eingehend mit der doppelten Materialitätsanalyse als dem Kernelement der CSRD sowie mit dem allgemeinen aktuellen Stand der CSRD-Umsetzung und dem weiteren Prozess zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ein inhaltliches Thema waren physische Klimarisiken und potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf das Geschäft von Covestro. Die Mitglieder des Ausschusses einigten sich in dieser letzten Sitzung des Jahres 2024 auf Prioritäten und Kernthemen für das Jahr 2025.

In allen Sitzungen des Jahres wurden zusätzlich zu den genannten spezifischen Themen jeweils aktuelle Entwicklungen und Anforderungen bezüglich EU-Chemikalienpolitik, Regulierungen, Ratings und Rankings diskutiert. Sofern relevant, beinhaltete die Diskussion aller im Nachhaltigkeitsausschuss angesprochenen Themen auch die Erörterung von damit verbundenen unternehmensspezifischen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen.

Die Mitglieder des **Nominierungsausschusses** traten im Berichtsjahr 2024 am 27. November zusammen, um sich mit den für die Hauptversammlung 2025 anstehenden Wahlen von Anteilseignervertretern zu befassen und die entsprechenden Wahlvorschläge zu erarbeiten.

Jahres- und Konzernabschluss/Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der Covestro AG wurde nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB), des Aktiengesetzes (AktG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) aufgestellt, der Konzernabschluss nach HGB sowie entsprechend den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards, IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und der zusammengefasste Lagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Konzernklärung nach den Regeln des HGB. Der Abschlussprüfer, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, hat den Jahresabschluss der Covestro AG, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht geprüft. Die im zusammengefassten Lagebericht enthaltene nichtfinanzielle Konzernklärung wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, einer gesonderten Prüfung unterzogen. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2018 Abschlussprüfer von Covestro. Den Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024 haben Marc Ufer und Dr. Kathryn Ackermann unterschrieben. Beide unterzeichneten den Bestätigungsvermerk erstmalig zum 31. Dezember 2022. Der Prüfungsvermerk für die gesonderte Prüfung der nichtfinanziellen Konzernklärung wurde von Oliver Geier und Claudia Fielenbach unterzeichnet, die beide zum 31. Dezember 2024 zum ersten Mal zeichneten. In seinen Prüfungsberichten erläutert der Abschlussprüfer die Prüfungsgrundsätze, die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters) und die Ergebnisse der Prüfung. Als Resultat ist festzuhalten, dass Covestro die Regeln des HGB sowie des AktG, des EnWG bzw. der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, eingehalten hat. Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Konzernklärung haben uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erhalten. Der Vergütungsbericht wurde einer inhaltlichen Prüfung unterzogen und mit einem Prüfungsvermerk versehen, der einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG entspricht. Jahresabschluss, Konzernabschluss und zusammengefasster Lagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Konzernklärung sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers haben allen Mitgliedern des Aufsichtsrats vorgelegen. Die Abschlussunterlagen wurden im Prüfungsausschuss und in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats – in beiden Gremien in Gegenwart und nach dem Bericht des Abschlussprüfers – ausführlich besprochen.

Den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Konzernklärung hat der Aufsichtsrat geprüft. Es bestanden keine Einwände. Daher wurde dem Ergebnis der Abschlussprüfung zugestimmt.

Den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss hat der Aufsichtsrat gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Das Ausbleiben eines Jahresüberschusses führt dazu, dass es keinen Gewinnverwendungsvorschlag gibt. Vorstand und Aufsichtsrat haben den jährlichen Vergütungsbericht gemeinsam aufgestellt.

Corporate Governance und Entsprechenserklärung

Der Aufsichtsrat hat sich auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder eingehend unter Berücksichtigung des Deutschen Corporate Governance Kodex mit der Corporate Governance von Covestro beschäftigt und in Ansehung der Kodexfassung vom 28. April 2022 gemeinsam mit dem Vorstand im Dezember 2024 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben, die eine einmalige Abweichung von G.10 Satz 2 DCGK erklärt und auf der Website des Unternehmens dauerhaft zugänglich gemacht wurde.

Dank des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand und allen Mitarbeitenden für ihr großes Engagement im Geschäftsjahr 2024. Der Aufsichtsrat wünscht ihnen allen viel Erfolg bei der Bewältigung der aktuellen wirtschaftlichen und geopolitischen Herausforderungen in einer Zeit vielfältiger Krisen. Der Aufsichtsrat bedankt sich abschließend ebenfalls bei den Aktionärinnen und Aktionären für das entgegengebrachte Vertrauen in das Unternehmen.

Leverkusen, 25. Februar 2025

Für den Aufsichtsrat

Dr. Richard Pott
Vorsitzender



Covestro AG
Kaiser-Wilhelm-Allee 60
51373 Leverkusen
Deutschland
Email: info@covestro.com

[covestro.com](https://www.covestro.com)

IMPRESSUM

Herausgeber

Covestro AG, Kaiser-Wilhelm-Allee 60
51373 Leverkusen, Deutschland
Email: info@covestro.com, [covestro.com](https://www.covestro.com)

Amtsgericht Köln, HRB 85281,
USt-IdNr.: DE815579850

IR contact

Email: ir@covestro.com

Press contact

Email: communications@covestro.com

Gestaltung und Layout

RYZE Digital GmbH, Mainz, Deutschland